

12.02.93

In - AS - R

87 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von
Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG)

A. Zielsetzung

Um die im staatlichen Interesse geheimzuhaltenden Informationen (Verschlusssachen) vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Soweit dazu neben materiellen Schutzmaßnahmen eine Sicherheitsüberprüfung von Personen erforderlich ist, die Zugang zu Verschlusssachen erhalten sollen, muß diese rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen. Bisher ist die Materie in Verwaltungsvorschriften geregelt.

Der Deutsche Bundestag hat im September 1990 auf Antrag der Fraktionen der CDU, CSU, SPD und F.D.P. die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen. Anlaß war die Verabschiedung des "Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes" (BDSG, BVerfSchG, MAD-Gesetz und BND-Gesetz); unter diesem Aspekt ist der vorliegende Gesetzentwurf erarbeitet worden.

B. Lösung

Die gesetzliche Regelung enthält folgende Schwerpunkte:

- Wann eine Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Verschlusssachen-Schutzes erforderlich ist,
- welche Art der Sicherheitsüberprüfung abgestuft nach dem Geheimhaltungsgrad der Verschlusssachen erforderlich ist,

Fristablauf: 26.03.93

- 2 -

- die Umstände, die ein Sicherheitsrisiko begründen,
- die Rechte und Pflichten des Betroffenen und des gegebenenfalls in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners,
- Schutz aller Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfungen vor unbefugter Nutzung,
- Umfang und Grenzen der Datenverarbeitung,
- Wiederholungsüberprüfungen,
- Reisebeschränkungen.

Voraussetzung für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung ist, daß die Person durch die vorgesehene berufliche Tätigkeit Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlusssachen erhält oder sich verschaffen kann. Die Voraussetzungen für die Einstufung von Informationen als Verschlusssachen werden ebenfalls gesetzlich geregelt, so daß eine restriktive am Gesetz ausgerichtete Einstufungspraxis erreicht werden kann.

Die Anzahl der Sicherheitsüberprüfungen wird dadurch weiter vermindert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

12.02.93

In - AS - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von
Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (141) - 000 30 - Si 2/93

Bonn, den 12. Februar 1993

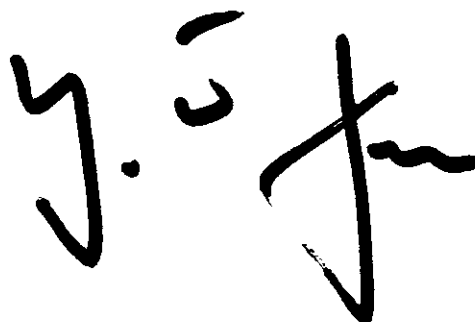
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen
und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen
des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to a member of the German government, is positioned in the lower right quadrant of the document.

Fristablauf: 26.03.93

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von
Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Betroffener Personenkreis
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verschlußsachen
- § 5 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse
- § 6 Rechte des Betroffenen

Zweiter Abschnitt
Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

- § 7 Arten der Sicherheitsüberprüfung
- § 8 Einfache Sicherheitsüberprüfung
- § 9 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung
- § 10 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheits-
ermittlungen
- § 11 Datenerhebung
- § 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

Dritter Abschnitt
Verfahren

- § 13 Sicherheitserklärung
- § 14 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung
- § 15 Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
- § 16 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung
- § 17 Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

Vierter Abschnitt
Akten über die Sicherheitsüberprüfung;
Datenverarbeitung

- § 18 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
- § 19 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen
- § 20 Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien
- § 21 Übermittlung und Zweckbindung
- § 22 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 23 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen
für nicht-öffentliche Stellen

- § 24 Anwendungsbereich
- § 25 Zuständigkeit
- § 26 Sicherheitserklärung
- § 27 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe
sicherheitserheblicher Erkenntnisse
- § 28 Aktualisierung der Sicherheitserklärung
- § 29 Übermittlung von Informationen über persönliche
und arbeitsrechtliche Verhältnisse
- § 30 Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle
- § 31 Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in
automatisierten Dateien

Sechster Abschnitt
Reisebeschränkungen,
Sicherheitsüberprüfungen auf Antrag ausländischer Stellen
und Schlußvorschriften

- § 32 Reisebeschränkungen
- § 33 Sicherheitsüberprüfung auf Antrag ausländischer
Dienststellen

- § 34 Ermächtigung zur Rechtsverordnung
- § 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- § 36 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes, Bundesverfassungsschutzgesetzes, MAD-Gesetzes und BND-Gesetzes
- § 37 Änderung von Gesetzen
- § 38 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung).
- (2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer
 1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
 2. Zugang zu entsprechenden Verschlusssachen ausländischer Stellen sowie über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn sich die Bundesrepublik Deutschland oder eine oberste Bundesbehörde verpflichtet hat, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
 3. in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes oder in einem Teil von ihr tätig ist, die aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.

§ 2 Betroffener Personenkreis

- (1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Betroffener), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die Sicherheitsüberprü-

fung bedarf der Zustimmung des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz ist entbehrlich, wenn für den Betroffenen bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist.

(2) Der volljährige Ehegatte, Verlobte oder Partner, mit dem der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Lebenspartner), soll in die Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 und 10 einbezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Im Falle der Einbeziehung ist die Zustimmung des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners erforderlich. Geht der Betroffene die Ehe, das Verlöbnis oder die eheähnliche Gemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung des Ehegatten, Verlobten oder des Lebenspartners in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen. Das gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes,
2. Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ausüben sollen.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen, übertragen oder sie dazu ermächtigen will,

2. bei deutschen Staatsangehörigen aus Anlaß ihrer Tätigkeit im sicherheitsempfindlichen Bereich bei der NATO oder anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen und Stellen der Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. bei politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen die Parteien selbst,
4. im übrigen die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die eine Verschlusssache an eine nicht-öffentliche Stelle weitergeben will.

In den Fällen der Nummer 1 und 4 kann bei nachgeordneten Behörden und öffentlichen Stellen des Bundes deren oberste Bundesbehörde Aufgaben der zuständigen Stelle übernehmen. Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(2) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung der Militärische Abschirmdienst nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) des MAD-Gesetzes, soweit nicht in Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder in völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst führen Sicherheitsüberprüfungen bei Bewerbern und Mitarbeitern des eigenen Dienstes allein durch. Sie wenden hierbei die Vorschriften dieses Gesetzes an. Gleiches gilt, wenn der Bundesnachrichtendienst oder der Militärische Abschirmdienst eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 zuweisen, übertragen oder dazu ermächtigen will.

§ 4 Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Eine Verschlusssache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 5 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse

(1) Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpreßbarkeit, begründen oder
3. Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners vorliegen.

(2) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

§ 6 Rechte des Betroffenen

(1) Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Betroffene kann zur Anhörung mit einem Rechtsanwalt erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerber bei den Nachrichtendiensten des Bundes.

(2) Absatz 1 ist auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

§ 7 Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine

1. einfache Sicherheitsüberprüfung oder
2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder
3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheits-erhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8 Einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wahrnehmen sollen.

Im übrigen ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, wenn Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder völkerrechtliche Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, dies erfordern.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

§ 9 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 für ausreichend hält.

Im übrigen ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, wenn Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder völkerrechtliche Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, dies erfordern.

§ 10 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen,

1. die Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. die Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. die bei einem Nachrichtendienst des Bundes oder einer Behörde oder Stelle des Bundes tätig werden sollen, die nach Feststellung der Bundesregierung gemäß § 34 Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnimmt,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 oder § 9 für ausreichend hält.

Im übrigen ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen durchzuführen, wenn Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder völkerrechtliche Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, dies erfordern.

§ 11 Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten beim Betroffenen oder bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder seines Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden.

§ 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

1. sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
3. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes,
4. Anfragen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deut-

schen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Absatz 1 folgende Maßnahmen:

1. Anfragen an die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
2. Prüfung der Identität des Betroffenen.

Wird der Ehegatte, Verlobte oder Lebenspartner des Betroffenen in die Sicherheitsüberprüfung gemäß § 2 Abs. 2 einbezogen, trifft die mitwirkende Behörde bezüglich der einzubeziehenden Person die in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich von dem Betroffenen in seiner Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben des Betroffenen zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

(4) Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert und die Befragung des Betroffenen oder seines Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte, befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen.

Dritter Abschnitt
Verfahren

§ 13 Sicherheitserklärung

(1) In der Sicherheitserklärung sind vom Betroffenen anzugeben:

1. Namen, auch frühere, Vornamen,
2. Geburtsdatum, -ort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
8. Anzahl der Kinder,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort und Verhältnis zu dieser Person),
10. leibliche Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
13. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, und ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
16. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,

17. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, von denen der Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde festgestellt hat, daß besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befaßten Personen zu besorgen sind,
18. Zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung des Betroffenen nur bei der Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 und 10 (Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person),
19. Drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10.

Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

(2) Zur Person des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners sind mit deren Einverständnis die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 14 und 15 genannten Daten anzugeben. Ergeben sich aus der Sicherheitserklärung oder auf Grund der Abfrage aus einer der in § 6 des Bundesverfassungsgesetzes genannten Verbunddateien sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner des Betroffenen, sind weitere Überprüfungsmaßnahmen nur zulässig, wenn der Ehegatte, Verlobte oder Lebenspartner mit seiner Zustimmung in die erweiterte Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird.

(3) Wird der Ehegatte, Verlobte oder Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, so sind zusätzlich die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7, Nr. 12, 13, 16, 17 und 18 genannten Daten anzugeben.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Abs. 3 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren

sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(5) Der Betroffene kann Angaben verweigern, mit denen er sich oder seinen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner einer Straftat bezichtigt; er ist darüber entsprechend zu belehren.

(6) Die Sicherheitserklärung ist vom Betroffenen der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben des Betroffenen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Zu diesem Zweck können die Personalakten eingesehen werden. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, daß ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und des Betroffenen in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

§ 14 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

(1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß kein Sicherheitsrisiko nach § 5 Abs. 1 vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt.

(2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Bundesbehörde.

(3) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit des Betroffenen entgegensteht. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen. § 6 Abs. 1 ist zu beachten.

(4) Lehnt die zuständige Stelle die Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ab, teilt sie dies dem Betroffenen mit.

§ 15 Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 2 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen vor Abschluß der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

§ 16 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner bekannt werden, oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 5 Abs. 1 vorliegt und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. Im übrigen ist § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 17 Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen vom Betroffenen zu ergänzen.

(2) Bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 10 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung; die mitwirkende Behörde kann von einer erneuten Identitätsprüfung absehen. Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und mit der Zustimmung seines Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners, falls er einbezogen wird.

Vierter Abschnitt

Akten über die Sicherheitsüberprüfung;

Datenverarbeitung

§ 18 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über den Betroffenen eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befaßt sind, sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere:

1. Zuweisung, Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderungen und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
5. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch dem Betroffenen zugänglich gemacht werden. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsakte nach dorthin abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(4) Die mitwirkende Behörde führt über den Betroffenen eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Daten sind zur Sicherheitsüberprüfungsakte zu nehmen, wenn sie sicherheitserheblich sind.

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung der in Abs. 4 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach den in §§ 22 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Fristen.

§ 19 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen

(1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder ihn dazu zu ermächtigen.

(3) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind nach den in § 22 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fristen zu vernichten. Gleiches gilt bezüglich der Unterlagen zu den in § 3 Abs. 3 genannten Personen.

§ 20 Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde, sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen. Der Zugriff ist auf die zuständige Stelle beschränkt.

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners und die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Nummer 1 dürfen auch in die nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden. Der Zugriff auf die nach Nummer 2 und 3 gespeicherten Daten ist ausschließlich auf die mitwirkende Behörde beschränkt.

§ 21 Übermittlung und Zweckbindung

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn die Strafverfolgung ansonsten erheblich erschwert würde,
3. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse genutzt und übermittelt werden. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes erforderlich ist.

Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung. Die Nutzung und Übermittlung von Erkenntnissen aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 ist nur unter den Voraussetzungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zulässig.

(2) Die Übermittlung der nach § 20 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach Absatz 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

§ 22 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies, soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind

1. von der zuständigen Stelle zu löschen,

a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein,

b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder ihn dazu zu ermächtigen,

2. von der mitwirkenden Behörde nach Ablauf von fünf Jahren bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen, bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von zehn Jahren, vom BND nach Ablauf von 25 Jahren nach den in Nummer 1 genannten Fristen.

Die nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn feststeht, daß der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschlossen ist.

Im übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen

beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet und genutzt werden.

§ 23 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

(1) Auf Antrag ist von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkenden Behörden, ist sie nur mit deren Zustimmung zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Anfragenden an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Falle ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Anfragenden keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen

§ 24 Anwendungsbereich

Bei Sicherheitsüberprüfungen von Betroffenen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen, gelten folgende Sonderregelungen.

§ 25 Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist der Bundesminister für Wirtschaft, soweit nicht im Einvernehmen mit ihm eine andere oberste Bundesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrnimmt.

§ 26 Sicherheitserklärung

Abweichend von § 13 Abs. 5 leitet der Betroffene seine Sicherheitserklärung der nicht-öffentlichen Stelle zu, in der er beschäftigt ist. Im Falle der Einbeziehung des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners nach § 2 Abs. 2 fügt er dessen Zustimmung bei. Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit. § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 27 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheits-
erheblicher Erkenntnisse**

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, daß der Betroffene zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird. Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Verschlusssachschutzes können sicherheits-erhebliche Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht-öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheits-erhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner bekannt werden.

§ 28 Aktualisierung der Sicherheitserklärung

(1) Die nicht-öffentliche Stelle leitet dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu.

(2) Der Betroffene hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu ergänzen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erneut durchzuführen und zu bewerten.

§ 29 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle das Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 30 Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle

Für die Sicherheitsakte in der nicht-öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, daß die Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 31 Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien

Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten des Betroffenen in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Reisebeschränkungen, Sicherheitsüberprüfungen auf Antrag ausländischer Dienststellen und Schlußvorschriften

§ 32 Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluß der Reise unverzüglich zu unterrichten.

§ 33 Sicherheitsüberprüfung auf Antrag ausländischer Dienststellen

(1) Ersucht eine ausländische Dienststelle die mitwirkenden Behörden um die Mitwirkung bei einer Sicherheitsüberprüfung, so richtet sie sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies gilt auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die ausländische Dienststelle.

(3) Die ausländische Dienststelle ist darauf hinzuweisen, daß die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung verwendet werden dürfen und die mitwirkende Behörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 34 Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die in § 10 Satz 1 Nr. 3 genannten Stellen oder Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung festzulegen.

§ 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Bundesminister des Innern, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Bereich der Sicherheitsüberprüfung in der Wirtschaft erläßt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes bei den Nachrichtendiensten des Bundes erläßt die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 36 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes, Bundesverfassungsschutzgesetzes, MAD-Gesetzes und BND-Gesetzes

(1) Die Vorschriften des ersten Abschnitts und fünften Abschnitts sowie §§ 18 und 39 des Bundesdatenschutzgesetzes, des ersten Abschnitts und § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie §§ 1 und 8 des MAD-Gesetzes und § 6 des BND-Gesetzes finden Anwendung.

(2) Für die Datenschutzkontrolle der von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen nach diesem Gesetz gespeicherten personenbezogenen Daten gelten die §§ 21 und 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 37 Änderung von Gesetzen

(1) Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Sie haben für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist."

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geregelt."

b) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen."

3. § 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geregelt."

2. Satz 3 und 4 werden aufgehoben.

(4) § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Art. 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"7. auf Verlangen der zuständigen Wehrrersatzbehörde sich im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bestimmt sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes). Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen bedarf es nicht."

(5) § 2 Abs. 2 Satz 3 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979) wird wie folgt gefaßt:

"Bei Sicherheitsüberprüfungen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) anzuwenden."

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemein

- I. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung, die Umstände, die ein Sicherheitsrisiko begründen und die Folgen für Bewerber und Beschäftigte beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos sind bisher in untergesetzlichen Vorschriften geregelt (vgl. Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Rahmen des Geheimschutzes - Sicherheitsrichtlinien - GMBI. 1991, S. 70 ff). Die Rechtsprechung hat für die Zulässigkeit von Sicherheitsüberprüfungen § 3 Abs. 2 BVerfSchG in Verbindung mit § 55 Bundesbeamtengesetz oder auch § 353 b Abs. 2 Strafgesetzbuch als eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage bezeichnet. Es mehren sich aber die Stimmen, die im Hinblick auf die Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, die mit einer Sicherheitsüberprüfung notwendigerweise verbunden sind, eine bereichsspezifische und normenklare gesetzliche Grundlage fordern. Der Deutsche Bundestag hat am 19. September 1990 anlässlich der Verabschiedung des "Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes" (BDSG, BVerfSchG, MAD-G und BND-G) die Bundesregierung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der Bundesrat hat zwei Tage später eine gleichlautende EntschlieÙung gefaÙt.
- Die Aufgabe zur Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung für das Bundesamt für Verfassungsschutz und das MAD-Amt sind in § 3 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz und § 1 Abs. 3 MAD-Gesetz geregelt. Das vorliegende Gesetz bezieht diese

Vorschriften ein und regelt abschließend die Rechte, Pflichten und Befugnisse der Beteiligten bei einer Sicherheitsüberprüfung.

- II. Das Gesetz regelt die Sicherheitsüberprüfungen, die aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich werden. Aufgabe des Geheimschutzes ist es, die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Unbefugte keine Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (sog. Verschlusssachen) erhalten. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz umfaßt nur den personellen Geheimschutz, da sich der materielle Geheimschutz auf technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Verschlusssachen bezieht, die nicht gesetzlich geregelt werden müssen.
- III. Ziel des personellen Geheimschutzes ist es, staatliche Verschlusssachen zu schützen. Der Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden können, ist für den demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar, will er nicht seinen Bestand und die Existenz seiner Bürger gefährden. Die Einstufung von Informationen als Verschlusssachen ist nicht von einer aktuellen Bedrohung des Staates und seiner Bevölkerung abhängig. Den Bestand und die Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung zu sichern, ist eine dauerhafte Aufgabe, die von der Annahme auszugehen hat, daß sich latente Gefahren täglich in konkrete Gefährdungen des Staates und seiner Bevölkerung verwandeln können.

Der Demokratisierungsprozeß in Osteuropa kann nicht zu der Annahme verleiten, es bestünden keine Gefahren mehr für den Staat und seine Bevölkerung. Das Vorhandensein der Gefahren wird etwa deutlich, wenn sich regionale Konflikte zu kriegerischen Auseinandersetzungen entwickeln und die Bundes-

republik Deutschland aufgrund ihres Eintretens für eine Konfliktlösung bedroht wird. Das Arsenal an Massenvernichtungswaffen, mit deren Einsatz immer gerechnet werden muß, verdeutlicht diese Gefahrensituation. Die Sicherheit ist auch innerer Bedrohung ausgesetzt, wie insbesondere der Terrorismus und die organisierte Kriminalität belegen. Die Sicherheit des Staates als verfaßter Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind aber unverzichtbare Verfassungswerte, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche Rechtfertigung herleitet. Die Personen, denen der Staat Verschlußsachen anvertraut, müssen daher vorher einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob sie zuverlässig und verfassungstreu sind, und ob keine "Schwachstellen" sie erpreßbar machen für den Geheimnisverrat.

- IV. Der Umfang der Sicherheitsüberprüfung und damit die Intensität der Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen ist der Maßstab für die Verhältnismäßigkeit. Abzuwägen ist das Schutzobjekt Bestand und Sicherheit des Staates gegenüber den Freiheitsrechten des einzelnen. Im Vordergrund stehen dabei Bestand und Sicherheit des Staates, weil sie als Garantien für die Individualrechte erhalten bleiben müssen. Um diesen logischen Vorrang abzumildern, wird im Sicherheitsüberprüfungsgesetz kein Zwang zur Sicherheitsüberprüfung festgelegt, sondern die Zustimmung des Betroffenen zur Sicherheitsüberprüfung vorausgesetzt. Auch beim Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner, der bei bestimmten Überprüfungsarten in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird, geschieht dies nur, wenn er zustimmt. Der Grund für seine Einbeziehung beruht auf der Erkenntnis, daß Sicherheitsrisiken, die in seiner Person liegen, sich aufgrund der engen persönlichen Beziehung auf den Betroffenen auswirken.

Sonstige enge persönliche Beziehungen, die der Betroffene z.B. mit Eltern, Geschwistern, Kindern usw. und auch Freunden hat, führen nicht zu einer Einbeziehung dieser Personen in die Sicherheitsüberprüfung. Die Verhältnismäßigkeit gebietet eine Eingrenzung der einzubeziehenden Personen. Sie liegt in der Beschränkung der Einbeziehung nur der am nächsten stehenden Person.

- V. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz berücksichtigt die Mindestanforderungen an Sicherheitsüberprüfungen, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber ausländischen Staaten und als Mitglied zwischenstaatlicher Einrichtungen (z.B. NATO, WEU, EG) vertraglich verpflichtet hat. Soweit diese Verpflichtungen durch Gesetzesbeschluß innerstaatliches Recht geworden sind oder noch werden, gehen sie den Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vor. Es muß jedoch darauf geachtet werden, daß die Sicherheitsmaßnahmen einen möglichst einheitlichen Standard haben, um ein Mißtrauen untereinander nicht aufkommen zu lassen. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz spiegelt den international geforderten Mindeststandard der Maßnahmen beim personellen Geheimschutz wider.

VI. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

1. Voraussetzungen und Verfahren der Sicherheitsüberprüfung, Beschreibung der Sachverhalte, die ein Sicherheitsrisiko begründen, Schutz der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung vor unbefugter Nutzung, Zweckbindung der bei der Sicherheitsüberprüfung erhobenen Daten, Wiederholungsüberprüfungen, Reisebeschränkungen

Voraussetzung für die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn eine Person Zugang zu VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Verschlusssachen erhält oder sich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Zugang dazu verschaffen könnte.

Der Umfang der Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Höhe des Verschlusssachengrades, zu dem der Betroffene Zugang erhalten soll. Die Sicherheitsrisiken werden auf drei Bereiche beschränkt: Unzuverlässigkeit, fehlende Verfassungstreue und Erpreßbarkeit bzw. Anwerbungsmöglichkeit für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Wiederholungsüberprüfungen, die wie eine Erstüberprüfung durchgeführt werden, finden regelmäßig bei Personen statt, die Zugang zur höchsten Geheimhaltungsstufe "STRENG GEHEIM" haben oder bei den Nachrichtendiensten des Bundes tätig sind. Im übrigen werden die Sicherheitsüberprüfungen alle fünf Jahre aktualisiert; Überprüfungsmaßnahmen erfolgen dann nur noch, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies erforderlich machen. In diesem Fall kann im Einzelfall auch eine vollständige Wiederholungsüberprüfung angeordnet werden.

Reisebeschränkungen können in Form von Anzeigepflichten für Reisen in Länder, in denen eine persönliche Gefährdung für den Geheimnisträger bestehen kann, eingeführt werden. Im Fall konkreter Gefährdung oder generell bei den Mitarbeitern der Nachrichtendienste des Bundes besteht die Möglichkeit, die Reise zu untersagen.

Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind getrennt von Personalunterlagen aufzubewahren und gesondert vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen. Die bei der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Sicherheitsüberprüfung selbst, für bestimmte sonstige Aufgaben des Verfassungsschutzes, notwendige straf- und disziplinarrechtliche Verfolgungsmaßnahmen, z.B. bei Verratsfällen, und auf Anforderung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen genutzt werden.

2. Beteiligte Behörden

Die Stelle, die die Sicherheitsüberprüfung beantragt und über die Zuweisung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entscheidet, ist die Beschäftigungsbehörde bzw. im Bereich der Wirtschaft grundsätzlich der Bundesminister für Wirtschaft. Sie wird im Gesetz als zuständige Stelle bezeichnet und wird in aller Regel - wie bisher - ein innerhalb der zuständigen Stelle bestellter Geheimschutzbeauftragter sein. Seine Position ist die des "Herrn des Verfahrens", da er auch entscheidet, ob die grundsätzlich vorgesehene Einbeziehung des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners in Ausnahmefällen entbehrlich ist und ob zur Klärung später auftretender sicherheitserheblicher Erkenntnisse eine vollständige Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wird. Mit der Entscheidungsbefugnis trägt die zuständige Stelle auch die alleinige Verantwortung für den Betroffenen und seine sicherheitsmäßige Betreuung.

Zusammen mit der zuständigen Stelle führt das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. das MAD-Amt die Sicherheitsüberprüfung gemäß ihren gesetzlichen Mitwirkungsaufgaben durch und gibt eine Empfehlung dazu ab, ob der Betroffene für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit geeignet ist oder nicht. Der Bundesnachrichtendienst wirkt nicht bei Sicherheitsüberprüfungen anderer Behörden mit, sondern führt lediglich Sicherheitsüberprüfungen im eigenen Interesse durch.

3. Rechte des Betroffenen und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners

Der Betroffene muß vor der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung dieser zugestimmt haben. Umfang und Bedeutung der Sicherheitsüberprüfung werden ihm durch die abschließenden Regelungen im vorliegenden Gesetz deutlich. Das gleiche gilt für die Einbeziehung des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners in die Sicherheitsüberprüfung.

Der Betroffene hat das Recht, gehört zu werden, bevor er für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit abgelehnt wird. Ihm oder der einbezogenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über seine/ihre im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten. Dieser Antrag kann gegen beide am Sicherheitsüberprüfungsverfahren beteiligte Behörden gerichtet werden.

Im Ausnahmefall kann dem Betroffenen Einsicht in die Sicherheitsakte gewährt werden.

4. Besondere Regelungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen

Für die Sicherheitsüberprüfung z.B. von Beschäftigten in Wirtschaftsunternehmen, die dort zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt werden sollen, weil das Unternehmen einen staatlichen Auftrag erhalten hat, der als Verschlusssache eingestuft ist, sind besondere Regelungen getroffen worden. Sie sind erforderlich, weil bei der Datenerhebung, -verarbeitung und bei der Aktenführung eine zusätzliche Stelle, das Unternehmen, tätig wird.

Der Zugang zu staatlichen Verschlusssachen kann nur öffentlich-rechtlich gestattet werden. Er wird durch eine Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen ausgesprochen. Diese hoheitliche Tätigkeit übt der Bundesminister für Wirtschaft im Bereich der Wirtschaftsunternehmen aus. Er ist auch zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung, die vor einer Ermächtigung durchgeführt werden muß. Das Beschäftigungsunternehmen verpflichtet sich vertraglich gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft, vor Ort erforderliche Aufgaben durchzuführen, wie z.B. Aushändigung und Entgegennahme der Sicherheitserklärung und Prüfung der Vollständigkeit ggf. anhand der Personalakte, Aufbewahrung der Ermächtigung und Einleitung der Aktualisierung. Das Unternehmen benennt zu diesem Zwecke einen Sicherheitsbevollmächtigten.

Der Betroffene kann anhand der Sonderregelungen abschließend feststellen, welche Befugnisse das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Sicherheitsüberprüfung hat. Bedeutsam ist insbesondere, daß dem Unternehmen keine Erkenntnisse mitgeteilt werden dürfen, die zur Ablehnung der Ermächtigung geführt haben.

Die Vorschriften des fünften Abschnitts sind anwendbar, sofern sie eine von den übrigen Abschnitten andere Regelung treffen. Im übrigen gelten die sonstigen Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, wie z.B. die Trennung der Aufgaben im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung von der Personalverwaltung.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, die das Unternehmen anläßlich der Sicherheitsüberprüfung durchführt, wird abweichend von den Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz für die nicht-öffentlichen Stellen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz geprüft, weil die Sicherheitsüberprüfung im staatlichen Interesse erfolgt und für sie die Regelungen gelten sollen, wie sie nach dem Bundesdatenschutzgesetz für den öffentlichen Bereich bestehen.

5. Vorrang der bereichsspezifischen Regelungen

Die Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind für die Befugnisse der beteiligten Behörden und Stellen bei der Sicherheitsüberprüfung vorrangig und gehen den Regelungen in anderen Gesetzen vor. Vorschriften aus dem Bundesdatenschutzgesetz und der Gesetze über die Nachrichtendienste gelten nur dann, wenn das Sicherheitsüberprüfungsgesetz keine Spezialregelung getroffen hat.

VII. Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil die Sicherheitsüberprüfungen bereits seit Jahren aufgrund von Richtlinien durchgeführt werden und damit die Mittel für Personal und sächliche Ausstattung zur Verfügung stehen. Die gesetzliche Regelung der Verschlusssachen und die Voraussetzungen unter denen sie eingestuft werden können, dürfte mittelfristig zu einer Verringerung der Verschlusssachen und damit auch zu einer Verringerung der Sicherheitsüberprüfungen führen.

Mit Auswirkungen auf die Verbraucherpreise ist nicht zu rechnen.

B Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf sicherheitsempfindliche Tätigkeiten, die vom Bund zugewiesen, bzw. übertragen werden, oder zu denen der Bund ermächtigt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich kraft Natur der Sache. Sie gilt für die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz. Bei der Bestimmung dessen, was im Verantwortungsbereich des Bundes als Verschlusssache einzuordnen ist und bei der Festlegung, welchen Kriterien eine Sicherheitsüberprüfung genügen muß, um den spezifischen staatlichen Sicherheitsinteressen des Bundes Rechnung zu tragen, handelt es sich um ein Sachgebiet, das eine eigene Angelegenheit des Bundes darstellt und deshalb nur vom Bund geregelt werden kann. Hinzu kommt, daß der Bund völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland oder einzelner oberster Bundesbehörden hinsichtlich der Verschlusssachen ausländischer sowie zwischenstaatlicher Stellen mit den Sicherheitsüberprüfungen erfüllt. Für den Bereich der Vergabe von Verschlusssachen-Aufträgen des Bundes an die Wirtschaft hat die höchststrichterliche Rechtsprechung die Befugnis des Bundes zur Erteilung und zum Entzug von Verschlusssachen-Ermächtigungen im Interesse der Wahrnehmung staatlicher Sicherheitsbelange bejaht.

Die Bundesländer sind für den Verschlusssachenschutz in ihrem Bereich zuständig und haben angekündigt, entsprechende Gesetze zu verabschieden. Diese Gesetze sollten nicht gravierend voneinander abweichen, um bei der Weitergabe von Verschlusssachen des Bundes an ein Land und umgekehrt bzw. von Land zu Land keine Probleme bei der gegenseitigen Anerkennung von Sicherheitsüberprüfungen zu bekommen.

Das Gesetz regelt sowohl die Erstüberprüfung als auch die Voraussetzungen, unter denen eine Wiederholungsüberprüfung stattfindet.

Der Begriff "betraut" wird als Oberbegriff zu den einzelnen Formen verwendet, nach denen einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit entweder zugewiesen oder übertragen wird oder die Person zu ihr ermächtigt wird.

Absatz 2

Beschrieben wird, was eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ist, zu deren Ausübung eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist. Zentraler Anknüpfungspunkt ist die Verschlusssache, die in § 4 näher definiert wird.

Das Gesetz bezieht sich auf alle Verschlusssachen, sowohl die, die originär vom Bund hergestellt wurden als auch die, die dem Bund übersandt wurden, z.B. Verschlusssachen aus den Bundesländern. Für ausländische und zwischenstaatliche Verschlusssachen gilt dies nach Nr. 2 nur dann, wenn sich der Bund ausdrücklich zum Verschlusssachenschutz verpflichtet hat. Derartige Verpflichtungen ist die Bundesrepublik Deutschland in zahlreichen Abkommen und Verträgen, z.B. NATO, WEU, EURATOM, eingegangen.

Zugang zu Verschlusssachen haben Personen, die inhaltlich von einer Verschlusssache Kenntnis nehmen sollen. Auf die Art der Kenntnisnahme, d.h. Sehen oder Hören, kommt es nicht an. Es hat daher auch der Zugang zu Verschlusssachen, der nie eine Verschlusssache liest, sondern nur in Besprechungen und Sitzungen Verschlusssachen-Informationen zu Gehör bekommt.

Zugang sich verschaffen können, erfaßt die Fälle, in denen keine inhaltliche Kenntnis genommen wird, aber die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Dies liegt bei Personen und ggf. deren Vorgesetzten vor, die Verschlusssachen transportieren oder bewachen, die informationstechnische Einrich-

tungen warten oder instandsetzen, mit deren Hilfe Verschlusssachen übertragen, verarbeitet oder gesichert werden, z.B. Datenverarbeitungssysteme. Die naheliegende Möglichkeit, daß diese Personen auch Kenntnis von der Verschlusssache bekommen können, macht ihre Tätigkeit zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Daher muß der Kurier oder Bote, dem Verschlusssachen zum Transport anvertraut werden, ebenso auf seine Zuverlässigkeit überprüft sein, wie die Person, die inhaltlich Kenntnis von der Verschlusssache erhält.

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer ohne Zugang zu Verschlusssachen zu haben, in einer Behörde/ öffentlichen Stelle des Bundes oder in einem Teil von ihr tätig ist, die aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist. Umfang und Bedeutung müssen kumulativ vorliegen. Es reicht also nicht, wenn eine Verschlusssache von herausragender Bedeutung in einer Behörde vorliegt, um sie zum Sicherheitsbereich zu deklarieren. Zuständig für die Feststellung, ob eine Behörde/öffentliche Stelle des Bundes oder Teile von ihnen sicherheitsempfindlich ist, ist die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde. Sie ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde zu treffen.

Das Ressortprinzip des Artikel 65 Grundgesetz bleibt dadurch unberührt.

Zu § 2

Absatz 1

Die Sicherheitsüberprüfung muß grundsätzlich (Ausnahme ist in § 15 geregelt) durchgeführt und abgeschlossen sein, bevor eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen oder übertragen wird. Die Sicherheitsüberprüfung ist nur mit der Zustimmung der zu überprüfenden Person zulässig. § 3 Abs. 2

Satz 2 BVerfSchG läßt zwar für die einfache Sicherheitsüberprüfung (vgl. § 8) die Kenntnisaufnahme ausreichen. Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz wird die Zustimmung bei allen Überprüfungsarten aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und Verfahrenserleichterung verlangt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie gesetzlich erfolgen. Eine derartige andere gesetzliche Bestimmung erfolgt für Wehrpflichtige; vgl. § 37 Abs. 4. § 3 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG wird durch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (vgl. § 37 Abs. 2) entsprechend geändert.

Das Erfordernis, im Einzelfall ggf. bereits mit dem 16. Lebensjahr eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auszuüben, stellt sich hauptsächlich im Bereich des Bundesministers der Verteidigung und beim Bundesgrenzschutz. Da die sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, ist der Minderjährige hinsichtlich der von ihm zu erteilenden Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung unbeschränkt geschäftsfähig, vgl. § 113 Abs. 1 BGB.

Um Mehrfachüberprüfungen zu vermeiden, ist eine Sicherheitsüberprüfung entbehrlich, wenn bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung von z.B. einem Bundesland oder einem ausländischen Staat durchgeführt worden sind. Gleiches gilt für Sicherheitsüberprüfungen, die der Bund selbst durchgeführt hat. § 2 Abs. 1 Satz 4 dient auch als Übergangsvorschrift beim Inkrafttreten des Gesetzes, um Sicherheitsüberprüfungen, die bisher nicht nach diesem Gesetz durchgeführt werden konnten, die aber gleichwertig sind, als ausreichende Grundlage für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit anzuerkennen.

Absatz 2

Bei den beiden höchsten Überprüfungsarten soll der Ehegatte, Verlobte oder Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, zur Begründung vgl. Teil A, IV. Die Klammerdefinition "Lebenspartner" wurde eingeführt, um die

Handhabbarkeit und Lesbarkeit des Gesetzes zu erleichtern. Die Einbeziehung ist der Grundsatz; über eine Ausnahme entscheidet die zuständige Stelle. Eine praktische Fallgestaltung für die Ausnahme sind die getrennt lebenden Ehepartner, bei denen keine enge persönliche Beziehung mehr besteht. Grund für die Einbeziehung sind die engen persönlichen Beziehungen, fehlen sie, ist auch die Einbeziehung nicht erforderlich. Die Einbeziehung bedeutet, daß die mitwirkende Behörde zum Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner die Anfragen an andere Behörden richtet, wie sie in § 12 Abs. 1 und 2 beschrieben sind. Neben der Volljährigkeit ist als weitere Voraussetzung für die Einbeziehung die Zustimmung des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners erforderlich.

Wird die Zustimmung nicht erteilt und kann auch nicht ausnahmsweise auf die Einbeziehung verzichtet werden, ist eine Sicherheitsüberprüfung des Betroffenen nicht durchführbar.

Absatz 3

Die verfassungsrechtliche Stellung der Verfassungsorgane des Bundes (Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung, des Bundestages, des Bundesrates) und der Judikative lassen es geboten erscheinen, sie von der unmittelbaren Geltung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes auszunehmen. Die Möglichkeit einer freiwilligen Übernahme des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch Geschäftsordnung und ähnliches bleibt bestehen.

Richter sind einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und dabei Zugang zu Verschlusssachen haben. Eine im Rahmen der rechtsprechenden Tätigkeit notwendige Befassung mit Verschlusssachen ist ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung möglich, weil ansonsten Konflikte mit dem Anspruch auf den gesetzlichen Richter im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens entstehen könnten. Übergeordnete Geheimhaltungsinteressen des Bundes können durch den

Bund bei der Abwägung berücksichtigt werden, ob der Inhalt der Verschlusssachen in den Prozeß eingebracht wird oder nicht (vgl. § 96 StPO und § 99 VWGO).

Die Anwendung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes für ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ausüben sollen, ist ausgeschlossen worden, weil nach den bestehenden internationalen Absprachen der Heimatstaat die Sicherheitsüberprüfung für seinen Staatsbürger durchführt. Hält sich der ausländische Staatsbürger bereits seit mehreren Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf, so ist gemäß § 33 eine Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bzw. MAD-Amtes an der Sicherheitsüberprüfung der ausländischen Behörde möglich. Die Entscheidung des Heimatstaates über die Zulassung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit hat der Aufenthaltsstaat, hier die Bundesrepublik Deutschland, zu akzeptieren.

Sollen ausländische Staatsangehörige im Interesse der Bundesrepublik Deutschland eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, werden sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft.

Zu § 3

Absatz 1

Die grundsätzliche Regelung der Zuständigkeit wurde in Nummer 1 getroffen. Die Begriffe "zuweisen, übertragen oder dazu ermächtigen" decken die Formen ab, mit denen eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wird. Im öffentlichen Bereich weist der Dienstherr, der auch zuständige Stelle im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist, die sicherheitsempfindliche Tätigkeit zu oder überträgt sie. Im Bereich der Wirtschaft kann der zuständige

Bundesminister für Wirtschaft (vgl. § 25) innerhalb des Unternehmens dem Betroffenen keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen oder übertragen; dies obliegt dem Arbeitgeber. Der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt daher den Betroffenen zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, d.h. zum Zugang zu Verschlusssachen, die die nicht-öffentliche Stelle zur Durchführung eines staatlichen Auftrages erhalten hat.

Die Regelung in Nummer 2 ist erforderlich, weil der Bund einem deutschen Staatsangehörigen bei der NATO keine sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten zuweist oder überträgt oder zu ihr ermächtigt, dies ist Angelegenheit der NATO. Allerdings führt der Heimatstaat (vgl. die Begründung zu § 2 Abs. 3) die Sicherheitsüberprüfung durch und entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt oder nicht. Im letzteren Fall stellt er eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung aus. Zuständige Stelle ist der Bundesminister des Innern.

Nummer 3 enthält eine Sonderregelung für die politischen Parteien und deren Stiftungen, die teilweise auch staatliche Verschlusssachen erhalten und daher Sicherheitsüberprüfungen für einige Mitarbeiter durchführen müssen. Die Parteien sollen aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Stellung selbst zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung sein, unabhängig von der Exekutive.

Nummer 4 enthält einen Auffangtatbestand. Er berücksichtigt, daß in Einzelfällen Verschlusssachen, z.B. für Forschungsarbeiten an private Institutionen, Stiftungen usw. weitergegeben werden müssen und legt die Verantwortung für die Sicherheitsüberprüfung bei der weitergebenden Behörde fest. Erhält die private Einrichtung Verschlusssachen von mehreren Behörden des Bundes, so liegt die Verantwortung bei der Behörde, die die meisten Verschlusssachen weitergibt.

Satz 2 gibt die Möglichkeit, in den Fällen der Nr. 1 und 4 eine Bündelung der Sicherheitsüberprüfungen von nachgeordneten Behörden bei der obersten Bundesbehörde vorzunehmen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß Sicherheitsüberprüfungen nur mit geschultem und dauernd praktizierendem Personal durchgeführt werden sollen. Kommen in nachgeordneten Behörden derartige Überprüfungen nur selten vor, ist eine Bündelung bei der obersten Bundesbehörde anzustreben. Durch Satz 2 hat die oberste Bundesbehörde auch die Möglichkeit als zuständige Stelle bei herausgehobenen Personen in der nachgeordneten Behörde, z.B. Präsident, Vizepräsident, Geheimschutzbeauftragter, zu agieren.

Satz 3 stellt einen wesentlichen Grundsatz des personellen Geheimschutzes dar: die Trennung von der Personalverwaltung. Sie soll den Betroffenen davor schützen, daß Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung durchgängig auch für personalverwaltende Zwecke genutzt werden. Eine solche Nutzung ist nur unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 2 möglich.

Absatz 2

Absatz 2 nennt die bei Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörden und ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Einschränkung des letzten Halbsatzes ist erforderlich, um die Sicherheitsüberprüfung von ausländischen Staatsbürgern durch ihren Heimatstaat zu ermöglichen; vgl. Begründung zu § 3 Abs. 1 Nummer 2.

Absatz 3

Da die Nachrichtendienste des Bundes die Sicherheitsüberprüfungen ihres eigenen Personals selbst durchführen und daher sowohl "zuständige Stelle" als auch "mitwirkende Behörde" in einer Person sind, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die die Anwendung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

bei der Sicherheitsüberprüfung der Bewerber/Mitarbeiter der Dienste des Bundes festlegt. Die für die Bewerber/Mitarbeiter der Dienste erforderlichen zusätzlichen Regelungen wurden in §§ 6 Abs. 1 Satz 4, 13 Abs. 4 und 19 Abs. 3 berücksichtigt.

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde hat die Möglichkeit, bei bestimmten herausgehobenen Personen der Nachrichtendienste, die Sicherheitsüberprüfung als zuständige Stelle an sich zu ziehen, vgl. Absatz 1 Satz 2.

Zu § 4

Absatz 1

Die Definition der Verschlusssache entspricht der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 BVerfSchG verwendeten Umschreibung; sie gilt unabhängig von der Darstellungsform, z.B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher und elektrische Signale, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort. Sie setzt die kenntlich gemachte Einstufung in eine der in Abs. 2 aufgeführten Verschlusssachengrade voraus.

Die Einstufung kann nur von einer staatlichen Institution vorgenommen werden oder auf deren Veranlassung auch von nicht staatlichen Stellen, weil es um Informationen geht, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sein müssen.

Zeichnet sich ab, daß ein Projekt als Verschlusssache einzustufen sein wird, ist das Personal vor Beginn der Arbeiten gemäß § 1 zu überprüfen.

Absatz 2

Definiert werden alle Geheimhaltungsgrade der Verschlusssachen. Eine Sicherheitsüberprüfung ist aber erst ab dem Grad VS-VERTRAULICH und höher erforderlich.

Die Definitionen entsprechen denen der seit 1982 in Kraft befindlichen Verschlusssachenanweisung des Bundes und denen der Länder. Der Grad "STRENG GEHEIM" wurde ergänzt um die "lebenswichtigen Interessen", da auch sie des höchsten Verschlusssachenschutzes bedürfen.

Die Verschlusssachenanweisung führte bei "GEHEIM" und "VS-VERTRAULICH" auch das "Ansehen der Bundesrepublik Deutschland" als Schutzgut auf. Da der Begriff "Interesse der Bundesrepublik Deutschland" das Ansehen begrifflich einschließt, wurde das Ansehen nicht mehr als gesondertes Schutzgut aufgeführt.

Zu § 5

Absatz 1

Die Beschreibung der Umstände, die ein Sicherheitsrisiko im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind, ist ein Kernstück des Gesetzes.

Hervorzuheben ist, daß zunächst das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko verlangt wird, was auch von der Rechtsprechung gefordert wird (zuletzt BAGE, 62, 256 ff). Abstrakte Möglichkeiten zur Begründung eines Sicherheitsrisikos scheiden aus. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen im Einzelfall, bezogen auf die sicherheitsempfindliche Tätigkeit, die der zu Überprüfende ausübt bzw. ausüben soll, vorliegen.

Im Falle der fehlenden Überprüfbarkeit, z.B. wegen versagter Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung, liegt kein Sicherheitsrisiko vor; die Beschäftigung im sicherheitsempfindlichen Bereich scheitert schlicht an der Undurchführbarkeit der Sicherheitsüberprüfung.

Zweifel an der Zuverlässigkeit, vgl. Nummer 1, können sich aus zahlreichen Anhaltspunkten ergeben. Es können beispielsweise strafrechtliche Verfahren - insbesondere Verurteilungen -, übermäßiger Alkoholgenuß, Einnahme von bewußtseinsändernden Drogen oder Medikamenten, Verstöße gegen Dienstpflichten, geistige oder seelische Störungen sein. Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Überprüften können sich auch ergeben, wenn der Ehegatte, Verlobte oder Lebenspartner strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten ist oder kriminellen oder gewalttätig orientierten extremistischen Gruppierungen angehört oder sie unterstützt. Die Zweifel ergeben sich aus der Frage, ob dem, der enge persönliche Beziehungen zu solchen Personen unterhält, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen anvertraut werden können. Hier kommt es auf die Einzelfallfeststellungen an.

Das Sicherheitsrisiko in Nummer 2 beruht auf den langjährigen Erfahrungen aus der Spionageabwehr. Gegnerische Nachrichtendienste nutzen persönliche Schwächen aus, um Personen unter Druck zu setzen und zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu zwingen. Diese Schwächen können z.B. Überschuldung, Spielsucht und Tätigkeiten bzw. Verhaltensweisen, die der Betroffene unbedingt verborgen halten will, sein. Als Druckmittel ausgenutzt werden auch verwandtschaftliche Beziehungen in Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen (vgl. § 32) gelten. Auch häufige Reisen in diese Staaten können den Betroffenen einer besonderen Gefährdung durch gegnerische Nachrichtendienste aussetzen.

Ein Sicherheitsrisiko liegt regelmäßig auch bei Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor; vgl. Nummer 3. Da Verschlusssachen im staatlichen Interesse geheimzuhalten sind, sind Personen, die durch ihr aktives Tun eine Gegnerschaft zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkennen lassen, nicht geeignet, Ver-

schlußsachen anvertraut zu erhalten. Gleiches gilt, wenn eine Person erkennen läßt, daß sie nicht jederzeit für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintritt. Viele Verschlusssachen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Vorbereitungen für Spannungs-, Krisen oder Verteidigungsfälle enthalten. Sie sollen nicht Personen anvertraut werden, von denen man weiß oder aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten annimmt, daß sie nicht für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

Ein Sicherheitsrisiko beim Betroffenen kann sich auch ergeben, wenn es in der Person des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner vorliegt. Mit der Formulierung "kann" soll verhindert werden, daß besondere Gefährdungserkenntnisse zum Ehegatten zwingend ein Sicherheitsrisiko beim Überprüften sind. Auch hier kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an.

Absatz 2

Die Definition der sicherheitserheblichen Erkenntnis ist erforderlich, weil sie als Vorstufe zu möglichen Sicherheitsrisiken nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Maßnahmen auslöst, wie z.B. Mitteilungspflichten und Prüfmaßnahmen, die als Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht gesetzlich festgelegt werden, vgl. §§ 14 Abs. 1, 16, 17 Abs. 2.

Zu § 6

Absatz 1

Die Anhörung ist ein wichtiges Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts und wird der Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen gerecht. Der Betroffene soll sich persönlich äußern und keinen Vertreter schicken. Bei der Anhörung kommt

es wesentlich auch auf den persönlichen Eindruck an, den die zu überprüfende Person hinterläßt. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei der Anhörung ist zulässig.

Das Anhörungsverfahren muß so ausgestaltet werden, daß dabei der Schutz nachrichtendienstlicher Quellen und die Interessen dritter Personen (Referenz- und Auskunftspersonen) gewährleistet sind. Ist das nicht möglich, muß die Anhörung unterbleiben. Sie könnte einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge haben, weil bei der Offenbarung von Quellen, diese an Leib und Leben gefährdet sein können und die Nachrichtendienste auch keine Quellen mehr gewinnen würden, wenn sie nicht den größtmöglichen Schutz vor Enttarnung gewährleisten.

Referenz- und Auskunftspersonen, die ggf. sicherheitserhebliche Auskünfte erteilt haben, müssen ebenfalls geschützt werden, ansonsten würde die Bereitschaft zu wahrheitsgemäßen Angaben erheblich sinken.

Die Anhörung unterbleibt generell bei Sicherheitsüberprüfungen von Bewerbern bei den Nachrichtendiensten, weil gegnerische Dienste durch gesteuerte Bewerbungen nachrichtendienstlich verstrickter Personen versuchen, den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste bzw. deren Einstellungspraktiken auszuforschen.

Absatz 2

Die Anhörung ist auch dann durchzuführen, wenn der Betroffene in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit beschäftigt ist und nachträglich Sicherheitsrisiken auftreten, die eine Weiterbeschäftigung im sicherheitsempfindlichen Bereich ausschließen. Ein genereller Ausschluß der Anhörung für Mitarbeiter der Nachrichtendienste erfolgt nicht, da die oben geschilderte Ausforschungsgefahr bei Mitarbeitern der Nachrichtendienste nicht generell besteht.

Zu § 7

Absatz 1

Aufgezählt werden die drei Arten von Sicherheitsüberprüfungen, die sich jeweils nach der Höhe des Geheimhaltungsgrades der Verschlusssachen richtet, zu denen Zugang gewährt werden soll. Sie werden in den §§ 8 - 10 einzeln beschrieben, in § 12 werden die Maßnahmen der jeweiligen Sicherheitsüberprüfung festgelegt.

Absatz 2

Absatz 2 räumt die Möglichkeit ein, daß die zuständige Stelle die Durchführung der nächsthöheren Art anordnet, wenn sich im Laufe einer Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse ergeben haben, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Überprüfung geklärt werden können. Sind zur Klärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse lediglich Einzelmaßnahmen aus der nächsthöheren Überprüfungsart erforderlich, können diese von der mitwirkenden Behörde ohne Anordnung durch die zuständige Stelle durchgeführt werden.

Vor der Anordnung der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung wird grundsätzlich die Zustimmung des Betroffenen einzuholen sein, der auch zusätzliche Daten in der Sicherheitserklärung angeben muß.

Zu § 8

Absatz 1

Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist die unterste Stufe der Überprüfungsarten, die für Personen durchgeführt wird, die mit VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen befaßt werden sollen, oder die in den nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 festgelegten Sicherheitsbereichen tätig sind.

Sollte unabhängig vom Verschlusssachen-Zugang/Umgang aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen eine Sicherheitsüberprüfung angeordnet werden, so bedarf diese Vereinbarung zu ihrer innerstaatlichen Wirksamkeit eines Zustimmungsgesetzes.

Absatz 2

Um nicht z.B. für jeden Handwerker, jede Reinigungskraft oder jede sonstige Person, die nur kurzfristig im Sicherheitsbereich tätig werden soll, eine Sicherheitsüberprüfung durchführen zu müssen, kann die zuständige Stelle davon absehen, wenn Art und Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

Zu § 9

Der Zugang zu "GEHEIM" eingestuften Verschlusssachen, oder die Möglichkeit ihn sich verschaffen zu können, vgl. Nummer 1, erfordert eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung. Nummer 2 trägt dem Gedanken Rechnung, daß sich bei Personen, die eine hohe Anzahl von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades "VS-VERTRAULICH" einsehen sollen oder sich Kenntnis verschaffen können, in der Summe ein Wissen ansammelt, das den Geheimhaltungsgrad "GEHEIM" erreicht.

Eine hohe Anzahl kann sich anlässlich einer einmaligen Befassung mit vielen VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen ergeben, z.B. im Rahmen eines Prüfungs- oder Untersuchungsverfahrens, oder durch eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, bei der immer wieder entsprechend eingestufte Verschlusssachen bearbeitet werden sollen.

Die zuständige Stelle hat die Möglichkeit, im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 durchzuführen, wenn sie nach Art oder Dauer der Tätigkeit (vgl. § 8) für ausreichend gehalten wird.

Zu § 10

Diese Überprüfungsart ist bei Kenntnisnahme von Verschlusssachen des höchsten Geheimhaltungsgrades und bei Bewerbern/Mitarbeitern der Nachrichtendienste des Bundes und mit ihnen vergleichbaren sicherheitsempfindlichen Stellen erforderlich.

Auch § 10 räumt der zuständigen Stelle das Ermessen ein, niedrigere Überprüfungsarten anzuordnen, wenn es nach Art und Dauer der Tätigkeit für ausreichend gehalten wird.

Zu § 11

Absatz 1

Das Datenschutzrecht verlangt für die Datenerhebung eine spezielle Befugnis. Sie wird für die zuständige Stelle und mitwirkende Behörde, gebunden an die jeweilige Aufgabenerfüllung, erteilt. § 12 beschreibt im einzelnen, welche Daten die mitwirkende Behörde bei anderen Behörden und Stellen erheben darf.

Absatz 2

Diese Vorschrift ordnet für die zuständige Stelle den Grundsatz der Erhebung beim Betroffenen an. Ohne seine Mitwirkung ist sie in zwei besonders geregelten Fällen möglich.

Zu § 12

Absatz 1

Die Bewertung aller Angaben in der Sicherheitserklärung (zu den Angaben vgl. § 13) ist Grundvoraussetzung für die weiteren Maßnahmen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden über die in der Sicherheitserklärung angegebenen Personen, Adressen und Objekte. Das MAD-Amt und der Bundesnachrichtendienst fragen zu diesem Zweck beim Bundesamt für Verfassungsschutz an, weil sie keinen unmittelbaren Zugriff auf die Verbunddatei der Behörden für Verfassungsschutz haben, vgl. § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz. Die bloße Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nach den eventuell dort vorliegenden Erkenntnissen zum Ehegatten, Verlobten

oder Lebenspartner und den anderen in der Sicherheitserklärung genannten Personen oder Objekten bedeutet keine Einbeziehung dieser Personen in die Sicherheitsüberprüfung, vgl. § 2 Abs. 2. Einbeziehung liegt erst vor, wenn die kompletten Überprüfungsmaßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 für den Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner durchgeführt wird.

Die Anfragen bei den in den Nummern 2 bis 4 genannten Dienststellen beziehen sich auf den Betroffenen. Sie werden beschränkt auf die wichtigsten Zentralstellen der Sicherheitsbehörden, die über Erkenntnisse verfügen, die sicherheitserheblich sein können.

Die Anfragen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erfolgen bei zwei Fallgestaltungen. Bei Bewohnern der ehemaligen DDR bezieht sich die Auskunft auf die Frage, ob der Betroffene hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig war; vgl. §§ 20, 21 jeweils Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g) Stasi-Unterlagen-Gesetz. Zu Personen, die in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland vor dem Beitritt der ehemaligen DDR gewohnt haben, wird die Anfrage nur gestellt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vermuten lassen. Der Begriff "Tätigkeit" ist nicht im Sinne des § 6 Abs. 4 StUG zu verstehen, sondern soll alle Formen des Tätigwerdens für den Staatssicherheitsdienst umfassen, der Begriff Mitarbeit oder Mitarbeiter wäre dafür zu eng gewesen. Die nach dem § 29 Stasi-Unterlagen-Gesetz erforderliche Zweckbindung der Auskünfte wird durch eine Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 4 nochmals bereichsspezifisch gesichert. Die unmittelbare Anfrage durch die Nachrichtendienste des Bundes verstößt nicht gegen § 25 Stasi-Unterlagen-Gesetz, weil die Stasi-Unterlagen nicht für Zwecke der Nachrichtendienste genutzt werden, sondern für den Zweck der Sicherheitsüberprüfung.

Der Stichtag 1. Januar 1970 und Wohnsitz in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist durch die Tatsache bedingt, daß im Jahre 1989 die friedliche Revolution das Ende des SED-Regimes und damit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes einleitete. Die nach dem 1. Januar 1970 Geborenen waren kurz nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr dem Zugriff des Staatssicherheitsdienstes ausgesetzt, so daß Unterlagen über sie, die sich auf die Zeit nach der Volljährigkeit beziehen, nicht vorhanden sein dürften. Stammt der Betroffene aus dem Bundesgebiet vor dem Beitritt der fünf neuen Bundesländer, so ist eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen zulässig, wenn Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen.

Die unterschiedlichen Anfragevoraussetzungen berücksichtigen die Tatsache, daß die Bewohner der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dem unmittelbaren Einfluß des Staatssicherheitsdienstes ausgesetzt waren und damit bedeutend leichter für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst geworben werden konnten.

Absatz 2

Die erweiterte Sicherheitsüberprüfung erfordert als zusätzliche Maßnahme Anfragen zum Betroffenen an die örtlichen Polizeidienststellen, um die eventuell dort vorliegenden Erkenntnisse berücksichtigen zu können, die sicherheits-erheblich sein können. Darunter fallen eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene Strafverfahren. Um sie zu erfassen, reicht der Zeitraum der letzten fünf Jahre aus. Als weitere Maßnahme wird die Einbeziehung des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners angeordnet. Zur Erforderlichkeit der Einbeziehung vgl. den allgemeinen Teil dieser Begründung.

Absatz 3

Die Sicherheitsermittlungen werden durch die Befragung der vom Betroffenen angegebenen Referenzpersonen durchgeführt, Auskunftspersonen sind solche, die den Betroffenen kennen, aber nicht von ihm benannt wurden. Ihre Befragung ist erforderlich, um sich ein vollständiges Bild machen zu können, weil die Referenzpersonen dem Betroffenen nahestehen und möglicherweise nicht objektiv aussagen.

Bei den Befragungen der Referenz- und Auskunftspersonen ist die Bekanntgabe personenbezogener Daten des Betroffenen zu beschränken auf die zur Identifizierung unerläßlichen personenbezogenen Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort. Im übrigen soll die Befragung zu Sicherheitsrisiken in abstrakter Form erfolgen, d.h. ohne die Weitergabe personenbezogener Daten des Betroffenen, die bereits bei anderen Stellen oder Personen erhoben wurden, an die Referenz- bzw. Auskunftsperson.

Absatz 4

Liegt ein sicherheitserheblicher Sachverhalt vor, können zu dessen Klärung weitere Maßnahmen erforderlich sein. Das Gesetz geht davon aus, daß zunächst die Befragung des Betroffenen oder seines Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners durchgeführt bzw. festgestellt wurde, daß ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen können die des Betroffenen oder seines Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners sein, z.B. indem man verhindern will, ihn mit schwerwiegenden Verdächtigungen zu konfrontieren, bevor man nicht ihren Wahrheitsgehalt erforscht hat. Schutzwürdig können aber auch die Interessen von Auskunfts- und Referenzpersonen sein, die sicherheitserhebliche Erkenntnisse zum Betroffenen angegeben haben, die bis zu ihrer Verifizierung nicht dem Betroffenen vorgehalten werden können.

Andere geeignete Stellen, die befragt werden können, sind neben den Staatsanwaltschaften und Gerichten, die wegen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren als häufigste Anfragestelle ausdrücklich im Gesetz erwähnt wurden, Behörden,

Verbände, Arbeitskollegen, Geschäftspartner, Arbeitgeber u.a., sofern sie zur Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse objektiv beitragen können.

Zu § 13

Absatz 1

Die in der Sicherheitserklärung anzugebenden Daten sind abschließend aufgeführt. Sie sind beschränkt auf die Daten, mit denen sicherheitserhebliche Erkenntnisse zum Betroffenen gewonnen werden können.

Absatz 2 und 3

Zur Person des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners sind mit ihrem Einverständnis die in Satz 1 genannten Daten immer anzugeben, auch wenn keine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird, bei der diese Personen einbezogen werden müssen. Es sind dies biografische Daten sowie Kontakte zu gegenwärtigen Nachrichtendiensten und Beziehungen zu verfassungsfremden Organisationen und Staaten mit besonderem Sicherheitsrisiko. Diese Daten werden von der mitwirkenden Behörde bewertet; vgl. § 12 Abs. 1 Nummer 1, weil sie für die Prognose über die Zuverlässigkeit des Betroffenen erforderlich sind.

Absatz 3 zählt die Daten auf, die bei einer Einbeziehung zusätzlich anzugeben sind.

Absatz 4

Mitarbeiter der Nachrichtendienste sollen einer strengeren Sicherheitsüberprüfung unterzogen und daher zu zusätzlichen Angaben verpflichtet werden. Die früher verlangten Angaben zu Großeltern, minderjährigen Kindern, Ehegatten der Geschwister wurden aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in das Gesetz aufgenommen. Hinsichtlich der Geschwister sollen aber die möglicherweise bei den Nachrichtendiensten vorhandenen Erkenntnisse berücksichtigt werden können, um

bei den Diensten keine Mitarbeiter einzustellen, die familiärerseits sicherheitserheblich belastet sind (z.B. der Bruder ist führender Funktionär einer extremistischen Partei).

Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Grundsatz aus dem deutschen Strafprozeßrecht, daß man Angaben verweigern kann, mit denen man sich selbst belastet. Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz wird dieser Grundsatz auch auf die Person des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner erstreckt, um Konflikte zwischen der Wahrheitspflicht bei den Angaben im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung und den engen persönlichen Beziehungen zu vermeiden. Der Begriff Angaben verweigern, stellt klar, daß damit kein Recht zu unwahren Angaben eingeräumt wird.

Eine Ausdehnung auf den in § 52 Abs. 1 Strafprozeßordnung genannten Verwandten- und Verschwägertenbereich ist entbehrlich, da zu diesen Personen keine Angaben in der Sicherheitsüberprüfung verlangt werden.

Absatz 6

Die in Absatz 5 geregelten Sachverhalte stellen Datenerhebungen bzw. -übermittlungen dar, die aus diesem Grund einer gesetzlichen Regelung bedurften.

Der mitwirkenden Behörde kann nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle und des Betroffenen Einblick in die Personalakten gewährt werden, wenn eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vorliegt und sie nur durch die Einsicht in die Personalakte geklärt bzw. beurteilt werden kann. Dies schließt die Einsichtnahme zur Erforschung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen aus.

Zu § 14

Absatz 1

Absatz 1 regelt den Abschluß der Sicherheitsüberprüfung ohne Vorliegen eines Sicherheitsrisikos. Die Formulierung "... kommt zu dem Ergebnis ..." berücksichtigt sowohl die Fallgestaltung, daß im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind, als auch die, daß zwar Erkenntnisse angefallen sind, die mitwirkende Behörde daraus aber kein Sicherheitsrisiko ableitet. Die Anhaltspunkte können z.B. bisher zu vage sein, oder betreffen einen bereits länger zurückliegenden Sachverhalt, der aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr als Sicherheitsrisiko bewertet wird.

Die mitwirkende Behörde ist nach Satz 2 verpflichtet, die sicherheitserheblichen Erkenntnisse der zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese hat dadurch Gelegenheit, der mitwirkenden Behörde ggf. eine abweichende Auffassung zu übermitteln und eine nochmalige Bewertung durch die mitwirkende Behörde zu erreichen. Weiterhin wird die zuständige Stelle in die Lage versetzt festzustellen, ob sich künftig, wenn weitere Informationen hinzukommen, möglicherweise ein Sicherheitsrisiko ergibt.

Absatz 2

Bei Sicherheitsrisiken erfolgt die Unterrichtung der zuständigen Stelle, wenn sie nachgeordnete Behörde ist, über deren oberste Bundesbehörde. Diese hat dadurch die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzuschalten.

Absatz 3

Die Verantwortung für die Entscheidung darüber, ob der Überprüfte im sicherheitsempfindlichen Bereich tätig wird, obliegt der zuständigen Stelle. Die Entscheidung sollte möglichst im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde erfolgen, sie kann aber auch gegen das Votum der mitwirkenden

Behörde getroffen werden. Im Zweifel ist den Sicherheitsinteressen Vorrang einzuräumen, da die Sicherheit des Staates als verfaßte Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung unverzichtbare Verfassungswerte sind; (vgl. BVerfGE 49, 24, 56 ff).

Absatz 4

Die zuständige Stelle, die die Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ablehnt, teilt dies dem Betroffenen mit. Diese Mitteilung ist kein Verwaltungsakt, da der Bund entscheiden darf, wem er seine im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Informationen anvertraut und es keinen Anspruch auf Zugang zu derartigen Informationen gibt. Es fehlt dem Bescheid die unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung weist in diese Richtung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22.12.1987 (DVBl. 1988, S. 580 ff) festgestellt, daß die Erteilung, Versagung oder der Widerruf einer Verschlußsachen-Ermächtigung nicht den geschützten Rechtsbereich des Arbeitnehmers - insbesondere den Schutzbereich der Berufsfreiheit - berührt. Es handele sich dabei ausschließlich um die Wahrnehmung staatlicher Sicherheitsbelange, die die Bundesrepublik Deutschland als Auftraggeber gegenüber dem jeweiligen Unternehmen als Auftragnehmer geltend macht und über die sie allein verfügen kann.

Zu § 15

In Ausnahmefällen kann die sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorläufig vor Abschluß der Sicherheitsüberprüfung erlaubt werden. Es müssen allerdings bestimmte Überprüfungsmaßnahmen (vgl. Nummer 1 und 2) von der mitwirkenden Behörde - ohne tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko -

durchgeführt worden sein. Eine Beschäftigung mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ohne bereits abgeschlossene vorläufige Überprüfungsmaßnahmen kommt nicht in Betracht.

Da die Gefahr besteht, daß bis zum Abschluß der Sicherheitsüberprüfung ein Sicherheitsrisiko festgestellt wird und ein Schaden dann bereits eingetreten sein kann, sollte von der vorläufigen Zuweisung nur in unaufschiebbaren Fällen Gebrauch gemacht werden.

Zu § 16

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine gegenseitige Unterrichtungspflicht zwischen der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde, um zu gewährleisten, daß nachträglich entstehende Sicherheitsrisiken bereits im Ansatz erkannt werden können. Des weiteren sind übermittelte Erkenntnisse, die sich als unrichtig erweisen, unverzüglich zu korrigieren, sog. Nachberichtspflicht.

Absatz 2

Die Prüfung der mitwirkenden Behörde setzt nicht die Zustimmung des Betroffenen voraus. Der Betroffene soll, insbesondere im Falle nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, nicht vorgewarnt werden.

Zu § 17

Absatz 1

Absatz 1 bezieht sich auf alle Sicherheitsüberprüfungen und ordnet für sie eine Ergänzung der Sicherheitserklärung durch den Überprüften an. Dies hat spätestens alle fünf Jahre zu erfolgen. Die Worte "... in der Regel ..." sollen kürzere Zeitabstände aber auch geringfügige Zeitüberschreitungen

gestatten, was auch für Wiederholungsüberprüfungen nach Absatz 2 gilt.

Die zuständige Stelle prüft, ob sich sicherheitserhebliche Umstände aus der Ergänzung ergeben. Trifft dies zu, ist nach § 16 zu verfahren. Im übrigen sind der mitwirkenden Behörde alle eingetretenen Veränderungen, die der Überprüfte angegeben hat, mitzuteilen, damit diese ihren Datenbestand ergänzen bzw. korrigieren kann; im einzelnen vgl. § 18 Abs. 4.

Absatz 2

Wiederholungsüberprüfungen werden generell durchgeführt bei Personen, die einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterzogen worden sind, soweit sie weiterhin in exponierter sicherheitsempfindlicher Stellung beschäftigt sind. Ansonsten wird eine Wiederholungsüberprüfung nur dann eingeleitet, wenn sicherheitserhebliche Umstände dies nahelegen.

In beiden Fällen geschieht dies nur mit Zustimmung des zu Überprüfenden und ggf. seines Ehepartners, Verlobten oder Lebenspartners. Keine Wiederholungsüberprüfung stellen einzelne Ermittlungen dar, die aufgrund von sicherheitserheblichen Erkenntnissen durchgeführt werden; für sie gilt § 16. Eine Wiederholungsüberprüfung erfordert alle Maßnahmen nach § 12; auf eine erneute Identitätsprüfung kann verzichtet werden.

Die Zustimmung des Betroffenen ist erforderlich soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; vgl. die Regelung bei der Erstüberprüfung § 2 Abs. 1. Eine andere gesetzliche Bestimmung wird im Wehrpflichtgesetz getroffen, vgl. § 37 Abs. 4.

Zu § 18

Absatz 1

Absatz 1 definiert die Sicherheitsakte als Akte über die Sicherheitsüberprüfung, die bei der zuständigen Stelle geführt wird. Die mitwirkende Behörde führt die Sicherheitsüberprüfungsakte; vgl. Absatz 4.

Zur Sicherheitsakte sollen alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen, dies sind vor allem Bearbeitungs- und Verfahrensschritte, genommen werden, die der zuständigen Stelle mitgeteilt wurden. Wichtig ist, daß die Sicherheitsakte auf aktuellem Stand gehalten wird, um jederzeit eine vollständige sicherheitsmäßige Beurteilung erstellen zu können.

Absatz 2

Absatz 2 betrifft Informationen, die nicht im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung anfallen, wie die in Absatz 1 geregelten Informationen.

Die sicherheitsmäßige Beurteilung einer Person hängt ab von der Kenntnis der persönlichen und dienstlichen/arbeitsrechtlichen Verhältnisse, z.B. welche Funktion der Betroffene zur Zeit ausübt. Wichtig sind auch die Mitteilungen über Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden, durch die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit beendet wird. Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben dann die in §§ 19 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 2 genannten Vernichtungs- und Löschungsfristen zu beachten. Auch aus diesem Grund hat die zuständige Stelle der mitwirkenden Behörde das Ausscheiden, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

Die in Nummer 4 und 5 genannten Daten sind Erkenntnisse, die mögliche Sicherheitsrisiken darstellen und daher in die Sicherheitsakte aufgenommen werden müssen. Nummer 5 umfaßt auch disziplinarrechtliche Vorermittlungen. Eine Mitteilung

dieser Daten an die mitwirkende Behörde erfolgt dann, wenn die zuständige Stelle sie für sicherheitserheblich erachtet und sie durch die mitwirkende Behörde im Hinblick auf das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos prüfen läßt, vgl. § 16.

Absatz 3

Die Trennung zwischen Sicherheitsakte und Personalakte ist ein bedeutsames Prinzip, das dem Schutz des Betroffenen dient. Es soll verhindern, daß Erkenntnisse, die nur der sicherheitsmäßigen Beurteilung dienen, für nachteilige personalverwaltende Maßnahmen genutzt werden, Ausnahme § 21 Abs. 1 Satz 2. Der Betroffene soll in seiner sonstigen dienst- und arbeitsrechtlichen Stellung insoweit nicht deshalb schlechter gestellt werden, weil für ihn eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde, bei der Erkenntnisse beigezogen/ermittelt wurden, die im Rahmen des sonstigen dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisses nicht angegeben werden müssen. Die personalverwaltende Stelle hat dementsprechend keine Befugnis zur Einsicht in die Sicherheitsakte. Die zuständige Stelle hat aber ein Einsichtsrecht in die Personalakte.

Aus dem Trennungsprinzip ergibt sich auch die Festlegung, daß die zuständige Stelle und die personalverwaltende Stelle getrennt sein müssen, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3.

Der Betroffene kann Einsicht in die Sicherheitsakte unter den in § 23 Abs. 6 genannten Voraussetzungen nehmen.

Ist die Sicherheitsakte der Einsichtnahme durch den Betroffenen entzogen, bleibt ihm die Möglichkeit, die Sicherheitsakte und die darin enthaltenen Daten durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) kontrollieren zu lassen. Ansonsten hat der BfD kein uneinschränkbares Einsichtsrecht bei allgemeinen Kontrollen bezüglich der Akten über die Sicherheitsüberprüfung (Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte), da der Betroffene gemäß § 24 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe c) BDSG einer Einsichtnahme durch den BfD im Einzelfall widersprechen kann.

Absatz 4

Absatz 4 regelt den Inhalt der Sicherheitsüberprüfungsakte, die bei der mitwirkenden Behörde geführt wird. Sie enthält die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten und die Informationen über die im einzelnen durchgeführten Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen und deren Ergebnisse.

Ein Einsichtsrecht des Betroffenen in die Sicherheitsüberprüfungsakte besteht nicht.

Absatz 5

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln, damit diese die entsprechende Datenpflege durchführen kann. Das Ausscheiden und die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit teilt die zuständige Stelle der mitwirkenden Behörde mit, wenn sie selbst die Daten löscht, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1.

Zu § 19

Absatz 1

Absatz 1 berücksichtigt die hohe Schutzbedürftigkeit der Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte und verlangt besondere Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff.

Absatz 2 und 3

Absätze 2 und 3 regeln die Vernichtungsfristen für die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung. Absatz 2 betrifft die Sicherheitsakten bei der zuständigen Stelle, Absatz 3 die Sicherheitsüberprüfungsakten der mitwirkenden Behörde und die Unterlagen zur Sicherheitsüberprüfung von Bewerbern und Mitarbeitern der Nachrichtendienste des Bundes. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Vernichtung ergibt sich dann, wenn beabsichtigt ist, dem Betroffenen erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen oder der

Betroffene selbst in die weitere Aufbewahrung, Speicherung einwilligt. Dies liegt im Interesse des Betroffenen, da bei erneuter Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit auf die vorhandenen Unterlagen zurückgegriffen werden kann, zumal aus ihnen zu entnehmen ist, daß in der Vergangenheit kein Sicherheitsrisiko vorlag.

Die Frist von einem Jahr in Absatz 2 gilt, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt. Sie ist erforderlich, um für etwaige Verwaltungsstreitverfahren die Unterlagen zur Verfügung zu haben.

Die Frist von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit berücksichtigt strafrechtliche Verjährungsfristen, innerhalb derer die Akten für strafrechtliche Ermittlungen wegen später entdeckter nachrichtendienstlicher Tätigkeiten vorrätig gehalten werden müssen, um z.B. die Nachweise über die Ermächtigung zu Verschlußsachen und die Belehrung über die Strafbarkeit bei Geheimnisverrat führen zu können.

Zu § 20

Absatz 1

Die zuständige Stelle darf nur die personenbezogenen Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, die zum Auffinden der Sicherheitsakte und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Hinzu kommen Verfügungen zur Bearbeitung, z.B. Wiedervorlage-Fristen, das eigene Aktenzeichen und das der mitwirkenden Behörde.

Der Begriff "Dateien" umfaßt sowohl automatisierte als auch nicht-automatisierte Dateien.

Absatz 2

Die mitwirkende Behörde darf zusätzlich die zur Identifizierung des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner erforderlichen Daten speichern, verändern und nutzen.

Weiterhin darf sie die Verfügungen zur Bearbeitung, sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, speichern. Darüber hinaus sind im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung keine Speicherungen zulässig.

Die nach Nummer 2 und 3 gespeicherten Daten dürfen nur der mitwirkenden Behörde unmittelbar zugänglich sein. Ein Abruf dieser Daten im automatisierten Verfahren durch andere Sicherheitsbehörden (Verfassungsschutzbehörden der Länder, andere Nachrichtendienste des Bundes) ist unzulässig.

Zu § 21

Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet zum Schutz der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung angegebenen personenbezogenen Daten vor Übermittlung und Weitergabe an Stellen, die nicht am Sicherheitsüberprüfungsverfahren beteiligt sind. Satz 1 bezieht sich auf alle gespeicherten Daten.

Absatz 1 zählt die Fälle abschließend auf, in denen die Zweckbindung aufgehoben werden kann, nicht muß.

Nummer 1 ist auf den ersten Blick keine klassische Zweckänderung, weil sie den Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung verlangt. Die Regelung ist aber erforderlich, um die Übermittlung der über den Betroffenen gespeicherten Daten, zum Umfang vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 1, in der Verbunddatei der Verfassungsschutzbehörden (§ 6 BVerfSchG) zu ermöglichen. Die Speicherung in der Verbunddatei hat den Sinn, bei nachträglich anfallenden sicherheitserheblichen Erkenntnissen auf die Sicherheitsüberprüfung aufmerksam gemacht zu werden.

Hat z.B. eine Verfassungsschutzbehörde zu einer Person Erkenntnisse über extremistische Aktivitäten erhalten, fragt sie erst in der Verbunddatei an, ob die Person bereits von einer anderen Verfassungsschutzbehörde gespeichert worden ist. Ist dies der Fall, weil die Person z.B. einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden ist, werden der anfragenden Verfassungsschutzbehörde die gespeicherten Daten übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt aus der Sicht der speichernden Stelle für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung, weil die mitwirkende Behörde unterrichtet werden will, wenn nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen.

Nummer 2 erfordert vor der Weitergabe bzw. Übermittlung eine Ermessensentscheidung, die die Art des Deliktes, die individuelle Vorwerfbarkeit usw. berücksichtigt. Die Straftat muß eine erhebliche Bedeutung haben und ihre Verfolgung ohne die Datenübermittlung erheblich erschwert sein. Die Entscheidung trifft die übermittelnde Behörde.

Nummer 3 hat mehr hinweisende Bedeutung, da parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach Artikel 44 und 45a Grundgesetz einen Vorlageanspruch haben. Vor der Weitergabe ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob das Recht auf Aktenvorlage durch die Grundrechte des Betroffenen eingeschränkt wird.

Satz 3 läßt die Zweckänderung für bestimmte andere Zwecke des Verfassungsschutzes zu. Die Daten, die der Betroffene selbst angibt oder die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung von der mitwirkenden Behörde erhoben werden, dürfen zur übrigen Aufgabenerfüllung, z.B. beim Bundesamt für Verfassungsschutz und MAD-Amt, Terrorismusbekämpfung und Spionageabwehr, verwendet werden. Die Nutzung und Übermittlung für Zwecke der Aufklärung von extremistischen Bestrebungen ist beschränkt auf den gewaltgeneigten Bereich und beim nicht gewaltgeneigten Extremismus auf Personen, die in hervorgehobener Position oder besonders aktiv sind.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Übermittlung der in Dateien gespeicherten Daten entsprechend der Zweckbindung des § 21 Abs. 1.

Absatz 3

Absatz 3 schränkt Datenübermittlungen der mitwirkenden Behörde auf öffentliche Stellen ein.

Zu § 22

Absatz 1

Enthält eine bereichsspezifische Regelung, die den Grundsätzen des Datenschutzrechts entspricht, wonach unrichtige personenbezogene Daten in Dateien und Akten zu berichtigen sind. Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit, so ist dies in der Akte zu vermerken oder, falls die Daten in einer Datei gespeichert sind, auf sonstige Weise festzuhalten.

Absatz 2

Die Lösungsregelung bezieht sich auf die nach § 20 gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Lösungsfristen korrespondieren mit den in § 19 Abs. 2 und 3 normierten Vernichtungsfristen. Zusätzlich sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Dies entspricht der in § 20 Abs. 2 BDSG enthaltenen Regelung.

Absatz 3

ist eine bereichsspezifische Norm für die in § 20 Abs. 3 BDSG geregelte Sperrung - statt Lösung -, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen durch die Lösung beeinträchtigt werden könnten. Eine Übermittlung der gesperrten Daten ist nur noch mit vorheriger Einwilligung des Betroffenen möglich.

Zu § 23

Absatz 1

Der Auskunftsanspruch wird bereichsspezifisch geregelt, weil er zu den elementaren Rechten des Betroffenen zur Wahrung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts gehört. Ohne bereichsspezifische Regelung hätte er sich gegenüber der zuständigen Stelle aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben und gegenüber der mitwirkenden Behörde aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz, MAD-Gesetz und BND-Gesetz. Der spezialgesetzliche Auskunftsanspruch knüpft an diese Gesetze an.

Absatz 2

übernimmt den Gedanken aus § 19 Abs. 3 BDSG, der den Nachrichtendienstern Gelegenheit gibt, mögliche operative Belange zu schützen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem Umstand, daß die Dienste sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die ihnen die zuständige Stelle übermittelt hat, gegebenenfalls auch operativ bearbeiten müssen und in diesen Fällen eine Auskunft an den Betroffenen nicht erfolgen darf.

Absatz 3

Die Gründe dafür, daß die Auskunftserteilung unterbleiben muß, entsprechen denen, die im allgemeinen Datenschutzrecht gelten. Sie decken die Belange der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde ab, so daß keine Versagungsgründe zusätzlich geregelt werden müssen.

Absatz 4 und 5

Als Ausgleich für eine versagte Auskunft kann der Betroffene den Bundesbeauftragten für den Datenschutz einschalten, der sein umfassendes Kontroll- und Einsichtsrecht einsetzen kann, um festzustellen, ob das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Datenerhebung und -verarbeitung im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gewahrt wurde.

Absatz 6

Reicht die Auskunft dem Betroffenen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht aus und ist er dafür auf die Einsichtnahme in die Sicherheitsakte angewiesen, so kann ihm durch die zuständige Stelle Einsicht gewährt werden. Es gelten dabei die gleichen Einschränkungsmöglichkeiten wie bei der Auskunftserteilung. Die Möglichkeit der Einsichtgewährung in die Sicherheitsakte ist für die Fälle vorgesehen, bei denen ansonsten nur eine verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung als letzter Schritt für den Betroffenen übrig bleiben würde. Die zuständige Stelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und entscheidet dann nach pflichtgemäßen Ermessen.

Zu § 24

Die Erforderlichkeit der Sonderregelungen in §§ 24 - 31 wurde im allgemeinen Teil begründet. Zur Systematik ist anzumerken, daß die Sonderregelungen anzuwenden sind, sofern sie etwas Neues oder Abweichendes gegenüber den anderen Abschnitten des Gesetzes regeln. Andernfalls gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes. Neue Regelungen sind die, die die Rechte, Pflichten und Befugnisse der nicht öffentlichen Stelle festlegen.

Der Begriff "nicht-öffentliche Stelle" umfaßt vor allem Unternehmen der Wirtschaft und privatrechtliche Institute. Er wurde als gebräuchlicher Terminus aus dem BDSG übernommen.

Zu § 25

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft entspricht der geltenden Praxis. In Einzelfällen, wie z.B. bei der Lufthansa AG, wurde mit den obersten Bundesbehörden, die fachlich für die Unternehmen zuständig sind, eine Vereinbarung getroffen, mit der diesen Ministerien die Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfungen übertragen wurde. Diese sachlich bedingten Zuständigkeitsübertragungen sollen auch weiterhin erfolgen können.

Zu § 26

Die nicht-öffentliche Stelle nimmt die ausgefüllte Sicherheitserklärung vom Betroffenen entgegen und prüft ihre Richtigkeit und Vollständigkeit vor Ort. Die Zulässigkeit der Datenerhebung und ihr Umfang werden damit gesetzlich geregelt, ebenso wie die Übermittlung der ausgefüllten Sicherheitserklärung, ggf. mit sicherheitserheblichen Erkenntnissen an die zuständige Stelle.

Zu § 27

Die nicht-öffentliche Stelle erhält keine Erkenntnisse oder Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung. Sie wird nur darüber unterrichtet, ob der Betroffene ermächtigt wird oder nicht. Damit soll eine Nutzung der Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung für andere Zwecke als die der Sicherheitsüberprüfung verhindert werden, wie dies auch im öffentlichen Bereich geschieht. Aus der Mitteilung allein, daß der Betroffene nicht ermächtigt wird, kann nicht abgeleitet werden, es lägen persönliche Verfehlungen vor, die zu einer Kündigung führen müßten. Es können auch unverschuldete

Umstände sein, wie z.B. fehlende Überprüfbarkeit, weil der Betroffene erst seit kurzer Zeit in der Bundesrepublik Deutschland ist und Auskünfte vom Heimatstaat nicht eingeholt werden können.

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse müssen der nicht-öffentlichen Stelle mitgeteilt werden, um von ihr unterrichtet werden zu können, falls dazu weitere Informationen anfallen. Sie dürfen bei der nicht-öffentlichen Stelle aber nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden, vgl. § 21.

Zu § 28

Absatz 1

Die Sonderregelung ist erforderlich, weil die nicht-öffentliche Stelle die personenbezogenen Daten bei der Aktualisierung erhebt. Die Aktualisierung muß vorab von der zuständigen Stelle angefordert worden sein.

Absatz 2

Abweichend von den Sicherheitsüberprüfungen für öffentliche Stellen ist bei der Aktualisierung für Betroffenen im nicht-öffentlichen Bereich eine erneute unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen und beim Bundeskriminalamt, der Grenzschutzdirektion und den Nachrichtendiensten des Bundes anzufragen, weil die nicht-öffentliche Stelle über Strafverfahren usw. nicht von Amts wegen unterrichtet wird.

Zu § 29

Die Übermittlungspflicht und -befugnis stellen sicher, daß die zuständige Stelle die im einzelnen genannten personenbezogenen Daten von der nicht-öffentlichen Stelle erhält; zur Erforderlichkeit der Daten, vgl. die Begründung zu § 18 Abs. 2.

Zu § 30

Die Führung einer Sicherheitsakte über den Betroffenen in der nicht-öffentlichen Stelle bedurfte einer gesonderten gesetzlichen Regelung; sie ergibt sich nicht aus den Vorschriften der anderen Abschnitte. Im Gegensatz zum öffentlichen Bereich wird die Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle beim Arbeitgeberwechsel nicht weitergegeben, um interne Angelegenheiten des Unternehmens, die sich möglicherweise aus der Sicherheitsakte ergeben, zu schützen. Die zu beachtende Vorschrift ist insbesondere § 18. § 27 ist zu berücksichtigen, wonach keine Erkenntnisse der mitwirkenden Behörde, die zur Ablehnung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geführt haben, an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden dürfen.

Zu § 31

Die Befugnis zur Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich ist weiter als die der zuständigen Stelle und mitwirkenden Behörde im öffentlichen Bereich. Dies beruht auf der heutigen Praxis, die aufgrund von Betriebsvereinbarungen mit den Betriebsräten eine vollständige automatisierte Datenverarbeitung erlaubt.

Zu § 32

Absatz 1

Die Erkenntnisse der Spionageabwehr zeigen, daß Anbahnungsversuche vorzugsweise unternommen werden, wenn die Zielperson sich auf dem Territorium des nachrichtendienstlichen Gegners aufhält. Einschüchterungs- und Erpressungsversuche führen auf fremdem Boden wegen fehlender Kenntnis der Gesetze und Befugnisse leichter zum Erfolg.

In der Vergangenheit bestand diese Gefährdung generell bei Reisen in Staaten des kommunistischen Machtbereichs. Durch die Abschaffung der kommunistischen Regime in zahlreichen östlichen Staaten hat sich die Situation geändert. Da sich die politischen Machtverhältnisse in ausländischen Staaten und damit die Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland möglicherweise schnell verschlechtern können und sich daraus bei Reisen Gefahren für Geheimnisträger ergeben können, ermächtigt Absatz 1 Geheimnisträger zu verpflichten, Reisen in diese Staaten anzuzeigen.

Ob für ein Land besondere Sicherheitsregelungen erlassen werden müssen, legt der Bundesminister des Innern fest, vgl. § 35 Abs. 1. Da die Gefährdung nicht abstrakt generell für alle Geheimnisträger gleich sein muß, z.B. sind Mitarbeiter der Nachrichtendienste eher gefährdet als andere Geheimnisträger, ist es möglich, daß Sicherheitsregeln für ein Land nur wegen eines bestimmten Kreises von Geheimnisträgern erlassen werden müssen.

Die Anzeige der Reisen in ein Land, für das besondere Sicherheitsregeln gelten, hat grundsätzlich rechtzeitig vor der Reise schriftlich zu erfolgen, damit der Reisende von der zuständigen Stelle über mögliche Gefährdungen und entsprechende Verhaltensweisen in dem Reiseland unterrichtet werden kann.

Nach der Rückkehr von der Reise kann die zuständige Stelle den Reisenden nach besonderen Vorkommnissen oder Auffälligkeiten befragen, die auf einen nachrichtendienstlichen Anbahnungs- oder Werbungsversuch schließen lassen könnten. Im übrigen ist der Reisende gehalten, von sich aus entsprechende Mitteilungen gegenüber der zuständigen Stelle zu machen; vgl. Absatz 3.

Absatz 2

Eine Untersagung der Reise ist nur unter den in Absatz 2 genannten Umständen möglich.

Die Möglichkeit, Reisen in bestimmte Länder zu untersagen, dient ebenso den staatlichen Geheimhaltungsinteressen wie auch dem eigenen Schutz des Betroffenen vor persönlichen Gefährdungen, die existenzbedrohende Auswirkungen haben können. Die Erkenntnisse, die infolge der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes gewonnen wurden, zeigen mit welcher rigorosen Methoden gegnerische Nachrichtendienste vorgehen können.

Zu § 33

Absatz 1

Die besondere gesetzliche Vorschrift für die Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen ausländischer Dienststellen ist erforderlich, weil ausländische Staaten bei den Sicherheitsüberprüfungen ihrer oder fremder Staatsangehörigen, die längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben, nach eventuell in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen sicherheitsrelevanten Erkenntnissen anfragen, die die mitwirkenden Behörden bei den in § 12 genannten Behörden und Stellen erfragen. Da die Bundesrepublik Deutschland ein Interesse hat, ihrerseits bei ihren Sicherheitsüberprüfungen Aufenthalte des Betroffenen im Ausland nach sicherheits-erheblichen Erkenntnissen abzuklären, vgl. § 12 Abs. 4, um eine Prognose über die Zuverlässigkeit abgeben zu können, ist für die ausländische Dienststelle die gleiche Befugnis zur Anfrage einzuräumen. Die anfragende Dienststelle soll nicht bei den in § 12 genannten Behörden selbst einzeln anfragen, sondern erhält als Anlaufstelle die mitwirkende Behörde, die ihrerseits die Erkenntnisse entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften bewertet und filtert. Gegebenenfalls kann der Antrag auch über eine oberste Bundesbehörde geleitet werden.

Absatz 2 und 3

Absatz 2 schließt die Mitwirkung an einer Sicherheitsüberprüfung für eine ausländische Dienststelle oder die Übermittlung der bei einer Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten an eine ausländische Dienststelle aus, wenn überwiegende staatliche Interessen oder schutzwürdige Belange des Einzelnen entgegenstehen.

Auswärtige Belange gebieten es z.B., keine Sicherheitsüberprüfungen auf Antrag von Staaten durchzuführen, die nicht nach demokratischen Maßstäben regiert werden oder die elementare Menschenrechte nicht beachten.

Schutzwürdige Belange des Einzelnen stehen z.B. einer Übermittlung von personenbezogenen Daten entgegen, wenn bekannt ist, daß der Empfängerstaat die übermittelten Erkenntnisse zu Repressionsmaßnahmen verwendet.

Absatz 3 ordnet eine strenge Zweckbindung der Daten an.

Zu § 34

Da die Feststellung, daß eine Behörde oder Stelle des Bundes Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie ein Nachrichtendienst wahrnimmt, Auswirkungen auf die Höhe der Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter hat, ist sie nur in Form einer Rechtsverordnung möglich.

Der Maßstab für die Vergleichbarkeit ist die Arbeitsweise und das Arbeitsgebiet. Entspricht sie der eines Nachrichtendienstes, so liegt eine besondere Sicherheitsempfindlichkeit vor, wie z.B. bei der Abteilung Staatsschutz des Bundeskriminalamtes.

Zu § 35

Der Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist erforderlich, um z.B. die Verwaltungsabläufe innerhalb der zuständigen Stelle zu regeln.

Zu § 36

Absatz 1

Die Regelung stellt klar, daß die darin genannten Gesetze anzuwenden sind, sofern nicht das Sicherheitsüberprüfungsgesetz eine Sonderregelung trifft.

Absatz 2

Die Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der nicht-öffentlichen Stelle wird gesetzlich geregelt, weil ansonsten die Datenschutzkontrollen im nicht-öffentlichen Bereich durch die Aufsichtsbehörden durchgeführt werden und auch nur dann, wenn gesonderter Anlaß dazu besteht; vgl. im einzelnen § 38 Bundesdatenschutzgesetz.

Da die Sicherheitsüberprüfung im nicht-öffentlichen Bereich letztlich im staatlichen Interesse liegt (Schutz staatlicher Verschlusssachen), wird die damit verbundene Datenverarbeitung dem öffentlichen Bereich zugerechnet mit der Konsequenz, daß auch die Kontrollbefugnisse denen im öffentlichen Bereich entsprechen müssen.

Zu § 37

Absatz 1

Die Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist lediglich redaktionell bedingt, indem der Verweis auf das Sicherheitsüberprüfungsgesetz eingefügt wird.

Absatz 2 und 3

Die Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes und MAD-Gesetzes sind erforderlich, da mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Spezialregelungen für die Sicherheitsüberprüfungen in Kraft treten.

Absatz 4

Wehrpflichtige werden sowohl während des Grundwehrdienstes als auch im Rahmen der personellen Mobilmachungsergänzung in erheblichem Umfang sicherheitsempfindlich verwendet. So erfordern z.B. Verwendungen in Stäben, Führungsfunktionen und Spezialeinheiten des Fernmeldewesens entsprechende Sicherheitsüberprüfungen. Häufig handelt es sich hierbei um Funktionen des Mangelbereichs, für den geeignete Wehrpflichtige ohnehin nur in beschränkter Zahl zur Verfügung stehen. Durch die Verweigerung der Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung würde die Sicherstellung der personellen Bedarfsdeckung der Streitkräfte erheblich beeinträchtigt. Im übrigen eröffnet die Zustimmungsverweigerung den Wehrpflichtigen die Möglichkeit, sich faktisch dem Wehrdienst zu entziehen. Aus diesen Gründen ist die Änderung des Wehrpflichtgesetzes erforderlich, um die Sicherheitsüberprüfung bei den der Wehrüberwachung unterliegenden Personen nicht von deren Zustimmung abhängig zu machen.

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt jedoch mit Kenntnis des Betroffenen, was allein schon daraus folgt, daß er die Sicherheitserklärung ausfüllt, vgl. § 13.

Zu § 38

Das Gesetz kann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, Übergangsfristen sind nicht erforderlich.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren
von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungs-
gesetz - SÜG)

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

" Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: ".

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmungsbedürftigkeit wird nach Artikel 84 Abs. 1 GG dadurch begründet, daß § 36 Abs. 1 den ersten Abschnitt des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder regelt, für anwendbar erklärt.

2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 SÜG

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind nach dem Wort "Verschlußsachen" die Worte "oder wegen der Aufgabenstellung oder des politischen Gewichts" einzufügen.

Begründung:

Das Gesetz zielt nur auf den Schutz der formal als VS-Sache eingestuften Vorgänge. Materiell bedeutende "Staatsgeheimnisse", die nicht dem VS-Schutz unterliegen, können aber inhaltlich weitaus bedeutender sein als die eingestuften. Daher sollten in die Sicherheitsüberprüfung auch Personen einbezogen werden, die in einem Teil einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle tätig sind, der wegen der Aufgabenstellung oder des politischen Gewichts von der jeweiligen zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zum Sicherheitsbereich mit dem Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung einer bestimmten Stufe erklärt worden ist.

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 4 SÜG

In § 2 Abs. 1 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für den Betroffenen bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

4. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 SÜG

In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "persönlich" die Worte ", schriftlich oder mündlich in einer Anhörung" einzufügen.

Begründung:

Die Verfahrensrechte aus § 6 Abs. 1 bei Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit sind nicht sehr deutlich und klar geregelt. Die Änderung dient der Klarstellung und Verdeutlichung der Anhörung.

5. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 SÜG

In § 6 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Rechtsanwalt" die Worte "oder einem Vertreter von Gewerkschaften" einzufügen.

Begründung:

Jedes Gewerkschaftsmitglied hat grundsätzlich Anspruch auf kostenlosen Rechtsschutz durch die Gewerkschaften in Arbeitsrechtssachen. Diese sind in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten allgemein vertretungsberechtigt. Im Interesse des Betroffenen sollte auch im Rahmen des § 6 eine derartige Vertretung möglich sein. Daher muß dem Betroffenen zur Anhörung auch möglich sein, einen Gewerkschaftsvertreter im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 ArbGG hinzuzuziehen.

6. Zu § 6 Abs. 1a - neu -, 2 und § 14 Abs. 3 Satz 3 SÜG

In § 6 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Liegen in der Person des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners Anhaltspunkte, die ein Sicherheitsrisiko begründen, vor, ist dem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Zulassung des Betroffenen zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

Als Folge ist

- in § 6 Abs. 2 die Angabe "Absatz 1 ist" durch die Angabe "Absätze 1 und 1a sind" zu ersetzen.
- in § 14 Abs. 3 Satz 3 die Angabe "§ 6 Abs. 1 ist" durch die Angabe "§ 6 Absätze 1 und 1a sind" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gründe für die Anhörung des Betroffenen gelten in gleichem Maße auch für Ehegatten, Verlobte und Lebenspartner.

7. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 - neu - SÜG

In § 7 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die tragenden Gründe für die durchzuführende Art der Sicherheitsüberprüfung sind der mitwirkenden Behörde mitzuteilen."

Begründung:

Die Praxis hat gezeigt, daß die zuständige Stelle bei der Einleitung der Sicherheitsüberprüfung sich auf die Angabe der beabsichtigten sicherheitsempfindlichen Tätigkeit beschränkt.

Im Interesse einer Verwaltungseinfachung wäre die Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe angezeigt.

8. Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 SÜG

In § 7 Abs. 2 Satz 1
sind nach den Worten "zuständige Stelle"
die Worte "mit Zustimmung des Betroffenen und der
einbezogenen Person"
einzufügen.

Begründung:

Mit der Regelung wird ermöglicht, eine intensivere Eingriffsmaßnahme vorzunehmen. Deshalb ist die Zustimmung der von dieser Maßnahme Betroffenen erforderlich. Der Zustimmungsgrundsatz (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3) muß auch insoweit Anwendung finden. Eine zuvor erteilte Zustimmung umfaßt nicht den nachträglich erweiterten Überprüfungsumfang.

9. Zu § 11 Abs. 2 Satz 1 SÜG

In § 11 Abs. 2 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten grundsätzlich beim Betroffenen und, falls es darüber hinaus erforderlich ist, bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner."

Begründung:

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht erfordert es, personenbezogene Daten grundsätzlich zunächst beim Betroffenen zu erheben.

10. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 SÜG

In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10
ist das Wort "leibliche"
zu streichen.

Begründung:

Anlehnung an den Elternbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

11. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 SÜG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Überlegung in die Beratungen einzubeziehen:

Das Gesetz stellt nur auf Reisen ab, die in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken unternommen wurden. Für Bürger der ehemaligen DDR waren derartige Reisen nicht ungewöhnlich und bieten daher im Regelfall keinen Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko.

Dagegen können "Westreisen" von Bürgern der ehemaligen DDR vor dem 9.11.1989 durchaus Anhaltspunkte für Sicherheitsrisiken bergen. Auf die Angabe solcher Reisen kann daher nicht verzichtet werden. Gleichzeitig sollte dieser Personenkreis angegeben, ob er NSW-Reisekader gewesen ist.

12. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 - neu - SÜG

In § 13 Abs. 1 Satz 1 ist in Nummer 19 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende Nummer 20 anzufügen:

"20. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen."

Begründung:

In der Sicherheitserklärung sollte auch angegeben werden, ob und ggf. wann für den Betroffenen bereits eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde, da dies insbesondere bei einem Wechsel des Dienstherrn für die zuständige Stelle nicht ohne weiteres ersichtlich ist und sie durch die Kenntnis etwaiger früherer Sicherheitsüberprüfungen in die Lage versetzt wird, deren Ergebnisse insbesondere auch im Sinne eines Verzichts auf unnötige Doppelüberprüfungen zu nutzen.

13. Zu § 13 Abs. 5 SÖG

In § 13 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Der Betroffene kann Angaben verweigern, die für ihn, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu unterrichten."

Begründung:

Die Schutzvorschrift sollte auf den genannten Personenkreis ausgedehnt werden, da auch über diesen bei Abfragen aus den Verbunddateien Erkenntnisse erlangt werden können, zu denen der Betroffene möglicherweise gehört wird.

14. Zu § 14 Abs. 3 Satz 2 SÜG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 14 Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefaßt werden kann:

"Kann die Sicherheitsüberprüfung nicht mit der Feststellung abgeschlossen werden, daß kein Sicherheitsrisiko vorliegt, haben Sicherheitsinteressen Vorrang vor anderen Belangen."

Begründung:

Weil in den neuen Ländern sicherheitsrelevante Unterlagen, insbesondere Kaderakten, vernichtet oder verändert wurden, kann in einigen Fällen der Lebens- und Berufsweg nicht nachvollzogen werden. Eventuelle Sicherheitsrisiken sind dann nicht feststellbar.

15. Zu § 14 Abs. 4 SÜG

In § 14 ist der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Lehnt die zuständige Stelle die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ab, teilt sie dies dem Betroffenen mit."

Begründung:

In Anlehnung an den Wortlaut des § 1 Abs. 1 sollten für gleiche Sachverhalte nicht verschiedene Ausdrücke benutzt werden.

16. Zu § 14 Abs. 4 SÜG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Überlegungen in die Beratungen einzubeziehen:

Die Begründung läßt erkennen, daß die Ablehnung der Erteilung eines Sicherheitsbescheides nicht als Verwaltungsakt zu sehen ist. Der Entwurf verhält sich dazu jedoch nicht, so daß die endgültige Entscheidung hierüber der Rechtsprechung überantwortet wird. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.12.1987 (DVB1. 1988 S. 580 ff.) deckt nur eine Fallgestaltung. Die rechtliche Bewertung kann insbesondere bei Versagung des Sicherheitsattests im Rahmen einer Wiederholungsüberprüfung zu einer ganz anderen Bewertung führen, wenn dadurch die Weiterbeschäftigung in der bisherigen Tätigkeit ausgeschlossen wird. Das Gesetz sollte klarstellen, daß die Auseinandersetzung über den Sicherheitsbescheid ausschließlich im Anschluß an die erforderlichen personalrechtlichen Maßnahmen erfolgen soll. Das führt jedoch dazu, daß die Personalstelle, die weitgehend aus dem Verfahren der Sicherheitsüberprüfung ausgeblendet ist (Grundsatz in § 3 Abs. 1 letzter Satz), die Last der Auseinandersetzung tragen muß.

17. Zu § 18 Abs. 3 Satz 2 SÜG

In § 18 Abs. 3 ist in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"§ 23 Abs. 6 bleibt unberührt."

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung.

18. Zu § 20 Abs. 1 Satz 1 SÜG

In § 20 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten "ihrer Aufgaben" die Worte "nach diesem Gesetz" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten zur Begrenzung der Ermächtigung im Einklang mit § 3 Abs. 1 Satz 3.

19. Zu § 20 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und § 31 Satz 3 SÜG

§ 20 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist der Satz 2 zu streichen.

b) In Absatz 2 ist der Satz 3 zu streichen.

Als Folge ist

in § 31 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkungen verstehen sich von selbst. Ihre Verlautbarung könnte Anlaß zu verfehlten Gegenschlüssen geben.

20. Zu § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SÜG

Der zu unbestimmte Rechtsbegriff "Straftaten von erheblicher Bedeutung" in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist so zu präzisieren, daß er der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Normenklarheit entspricht.

Begründung:

Der Rechtsbegriff "Straftaten von erheblicher Bedeutung" ist zumindest für ein bereichsspezifisches Gesetz zu unbestimmt.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist deshalb ein Straftatenkatalog - vergleichbar mit dem in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz - aufzunehmen.

21. Zu § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nach Satz 1 SÖG

§ 21 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 Nr. 2 sind die Worte "wenn die Strafverfolgung ansonsten erheblich erschwert würde," zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nr. 2 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verwenden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre."

Begründung:

- a) Personenbezogene Daten sollen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur weitergegeben werden dürfen, "wenn die Strafverfolgung ansonsten erheblich erschwert würde". Nach der Begründung (S. 73) soll die übermittelnde Behörde entscheiden, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Subsidiaritätsklausel ist im vorliegenden Zusammenhang unbrauchbar, weil sie von der übermittelnden Behörde eine Überprüfung und Entscheidung verlangt, die diese nicht erbringen kann. Adressaten einer solchen Subsidiaritätsklausel können immer nur Strafverfolgungsbehörden sein.

(noch Ziffer 21)

Denn eine "wesentliche Erschwerung" der Strafverfolgung liegt vor, wenn mit anderen Fahndungsmaßnahmen ein erwarteter Fahndungserfolg zeitlich erheblich verzögert würde und erhebliche negative Auswirkungen auf das Strafverfahren (z.B. drohender Beweismittelverlust, Beweislageverschlechterung durch mögliche Einflußnahme des Beschuldigten auf Zeugen, Warnung von Mittätern usw.) zu befürchten sind (Begründung zum Referentenentwurf eines StVAG 1989, S. 74). Überall diese Fragen kann jedoch nur die zuständige Strafverfolgungsbehörde entscheiden. Da die Verwaltungsbehörde die von ihr geforderte Prüfung nicht erbringen kann, kann sie die Voraussetzungen, die das Gesetz für die Zulässigkeit der Datenübermittlung fordert, auch nie bejahen. Die Aufhebung der Zweckbindung zugunsten der Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung würde damit ins Leere laufen. Eine Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden wäre nie zulässig; auch z.B. nicht, wenn im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung ein Spionagefall aufgedeckt würde - ein sicher auch von den Verfassern des Gesetzentwurfs nicht gewolltes Ergebnis. Es sind daher in Satz 1 Nr. 2 die Worte "wenn die Strafverfolgung ansonsten erheblich erschwert würde," zu streichen.

- b) Das vom Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gewonnenen personenbezogenen Daten nur eingeschränkt für die Verfolgung erheblicher Straftaten zur Verfügung zu stellen, läßt sich sinnvoll nur durch eine mit einer Subsidiaritätsklau-

(noch Ziffer 21)

sel verbundenen Verwendungsbeschränkung erreichen, die sich an die Strafverfolgungsbehörden richtet.

Dem dient der vorgeschlagene neue Satz.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Subsidiaritätsklausel, die im übrigen nicht dem Sprachgebrauch der StPO entspricht - erscheint nicht ausreichend, weil sie nur auf den Ermittlungsaufwand abstellt. Viel bedeutsamer ist die Frage, ob die Straftat auch ohne die Verwendung der fraglichen Daten aufgeklärt werden könnte. Eine am Aufklärungserfolg orientierte Betrachtung ermöglicht die Formulierung "auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend".

Die vorgeschlagene Subsidiaritätsklausel entspricht den Formulierungen in §§ 98 a, 110 a, 163 e StPO.

22. Zu § 21 Abs. 1 Satz 3 SÜG

In § 21 Abs. 1 ist der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und Übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten."

Begründung:

Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erlangten Erkenntnisse sollten nur für die Bereiche Spionage- und Terrorismusabwehr genutzt werden. Für die Spionageabwehr ergibt sich dies aus Sinn und Zweck der Sicherheitsüberprüfung. Für die Terrorismusabwehr folgt dies aus dem Gewaltbezug und den daraus resultierenden Gefahren.

23. Zu § 22 Abs. 1 Satz 2 SÜG

In § 22 Abs. 1 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies bei den betreffenden Daten zu vermerken oder, falls die Daten in einer Datei gespeichert sind, auf sonstige Weise festzuhalten."

Begründung:

Nach der Begründung zu § 22 Abs. 1 bezieht sich dieser sowohl auf personenbezogene Daten in Dateien, als auch auf personenbezogene Daten in Akten. Die gewählte Formulierung kann jedoch den Eindruck erwecken, daß nur personenbezogene Daten in Akten angesprochen sind. Der Änderungsantrag dient insoweit der Klarstellung.

24. Zu § 22 Abs. 2 Satz 2 SÜG

In § 22 Abs. 2 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 gespeicherten Daten sind zeitgleich mit der Vernichtung der Sicherheitsüberprüfungsakte zu löschen."

Begründung:

Die mitwirkende Behörde muß in die Lage versetzt werden, Angaben über die Wiedervorlage (Terminüberwachung) von Akten auf Dateien bis zu Vernichtung dieser Akten zu speichern. Nach dem Entwurf wären Wiedervorlagevermerke, die auf Dateien festgehalten werden, zu löschen, obwohl die Akte noch aufzubewahren ist.

25. Zu § 34 SÜG

§ 34 ist wie folgt zu fassen:

"§ 34 Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 3 wahrnehmen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und sprachliche Verbesserung. In § 10 Satz 1 Nr. 3 sind keine Stellen "genannt".

26. Zu § 36 SÜG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit das Bundesdatenschutzgesetz für anwendbar erklärt werden kann. Die Fassung des Entwurfs geht daran vorbei, daß die Straf- und Bußgeldvorschriften im fünften Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes Verbots- und Gebotsnormen sanktionieren, die ihrerseits nicht für anwendbar erklärt werden.

27. Zu § 36 Abs. 1 SÜG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 36 Abs. 1 auch der § 13 Abs. 3 und 4 in Bezug zu nehmen ist.

Begründung:

Mit der Zustimmung in die Sicherheitsüberprüfung wird nicht auch in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung eingewilligt. Den zulässigen Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten legt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz fest.

Hinweise auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, die Folgen einer Auskunftsverweigerung usw. gegenüber Betroffenen und in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Personen erscheinen zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung geboten. Entsprechender Hinweise bedarf es auch, wenn Auskünfte bei nicht-öffentlichen Stellen eingeholt werden.

28. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung an seinen Beschluß vom 21.9.1990 - Drucksache 621/90 (Beschluß) - und wiederholt seine Forderung, nunmehr schnellstmöglich einen Gesetzentwurf mit Regelungen über den Arbeitnehmerdatenschutz vorzulegen. Die im Bundesdatenschutzgesetz getroffenen Regelungen müssen jetzt - nahezu zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Bundesdatenschutzgesetzes und nahezu zehn Jahre nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts - unverzüglich um entsprechende bereichsspezifische Vorschriften ergänzt werden.